INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG III BERLIN, 22. SEPTEMBER 1935 NUMMER 8/9

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Beschlüsse des Präsidialausschusses

Die vom Reichstag in Nürnberg beschlossenen Gesetze haben die Juden in Deutschland aufs schwerste betroffen. Sie sollen aber eine Ebene schaffen, auf der ein erträgliches Verhältnis zwischen dem deutschen und dem jüdischen Volke möglich ist. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland ist willens, hierzu mit ihrer ganzen Kraft beizutragen. Voraussetzung für ein erträgliches Verhältnis ist die Hoffnung, daß den Juden und jüdischen Gemeinden in Deutschland durch Beendigung ihrer Diffamierung und Boykottierung die moralische und wirtschaftliche Existenzmöglichkeit gelassen wird.

Die Ordnung des Lebens der Juden in Deutschland erfordert die staatliche Anerkennung einer autonomen jüdischen Führung. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland ist das hierzu berufene Organ. Hinter ihr steht bis auf geringe Ausnahmen die Gesamtheit der Juden und jüdischen Gemeinden, insbesondere alle Landesverbände und alle Großgemeinden, sowie die freien jüdischen Organisationen:

Zionistische Vereinigung für Deutschland,
Centralverein der Juden in Deutschland,
Reichsbund jüdischer Frontsoldaten,
Vereinigung für das religiös-liberale Judentum,
die organisierte Gemeinde-Orthodoxie,
Jüdischer Frauenbund,
Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände.

Die dringendsten Aufgaben der Reichsvertretung, denen sie in energischer Verfolgung des bisher von ihr eingeschlagenen Weges mit aller Hingabe nachgehen wird, sind:

1. Das eigene jüdische Schulwerk muß der Erziehung der Jugend zu religiös gefestigten, aufrechten Juden dienen, die aus bewußter Verbundenheit mit der jüdischen Gemeinschaft, aus der Arbeit an jüdischer Gegenwart und dem Glauben an jüdische Zukunft die Kraft schöpft, den schweren Anforderungen zu entsprechen, die das Leben an sie stellen wird. Ueber die Wissensvermittlung hinaus muß die jüdische Schule der planvollen Vorbereitung für den künftigen Beruf dienen. Mit Rücksicht auf die Auswanderungsfähigkeit, insbesondere nach Palästina, wird dabei die Hinführung zu handarbeitenden Berufen und das Erlernen der hebräischen Sprache im Vordergrunde stehen. Die Erziehung und berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend muß darauf hinzielen, sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Erhalterin der Familie und als Mutter der künftigen Generation vorzubereiten.
   Ein eigenständiger Kulturaufbau muß den kunst- und kulturschaffenden Juden Betätigungs-Möglichkeiten geben und dem kulturellen Eigenleben der Juden in Deutschland dienen.
2. Dem gesteigerten Auswanderungsbedürfnis ist mit einer großzügigen Planung zu entsprechen, die vor allem Palästina, aber auch alle anderen in Frage kommenden Länder einbezieht und besonders der Jugend gilt. Hierzu gehört die Sorge für die Vermehrung der Auswanderungsmöglichkeiten, Ausbildung in für die Auswanderung geeigneten Berufen, insbesondere Landwirtschaft und Handwerk, die Schaffung von Möglichkeiten zur Mobilisierung und Liquidierung des Vermögens wirtschaftlich Selbständiger, die Erweiterung bestehender und die Schaffung neuer Transfermöglichkeiten.
3. Die Erhaltung und Betreuung der Hilfsbedürftigen, der Kranken und der Alten muß in Ergänzung der staatlichen Fürsorge durch weiteren systematischen Ausbau der von den Gemeinden getragenen jüdischen Wohlfahrtspflege sichergestellt werden.
4. Diesen vielfältigen und schwierigen Aufgaben ist eine verarmte Gemeinschaft nicht gewachsen. Die Reichsvertretung wird mit allen Mitteln versuchen, die wirtschaftliche Kraft der Juden dadurch zu sichern, daß die vorhandenen Erwerbsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die wirtschaftlich Schwachen sind durch weitere Ausgestaltung wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen wie Arbeitsnachweise, Wirtschaftsberatung, sowie Personal- und Realkredithilfe zu stärken.
5. Kraft in der Gegenwart und Hoffnung für die Zukunft gibt das lebensvolle Fortschreiten im Aufbau des jüdischen Palästinas. Um das Judentum in Deutschland noch mehr als bisher in diese Entwicklung hineinzustellen, tritt die Reichsvertretung als solche dem Jüdischen Aufbauwerk e. V. (Keren Hajessod) bei und fordert die jüdischen Gemeinden und Verbände nachdrücklichst auf, ihrem Beispiel zu folgen. Die Reichsvertretung erklärt sich bereit, die organisatorische Verbindung der Körperschaften der Judenheit in Deutschland mit dem Aufbauwerk in Palästina herzustellen.

*

Im vollen Bewußtsein der Größe der Verantwortung und der Schwere der Aufgabe ruft die Reichsvertretung alle jüdischen Männer und Frauen, die gesamte jüdische Jugend zur Einigkeit, zu jüdischer Haltung, strengster Selbstzucht und größter Opferbereitschaft auf.

*

Einem im Präsidium der Reichsvertretung gestellten Antrag entsprechend, werden Reichsvertretung, Landesverbände und Gemeinden ersucht, unverzüglich in enger Zusammenarbeit die organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen, die in den jüdischen Körperschaften erforderlich sind, um eine kraftvolle und konsequente Durchführung des neuen Arbeitsprogramms durch alle jüdischen Instanzen sicherzustellen.

Berlin, den 22. September 1935.

*

Den vorstehenden Entschließungen des Präsidialausschusses der Reichsvertretung haben ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben:

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden durch Kammergerichtsrat Wolff und Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee,
Verband bayerischer israelitischer Gemeinden durch Oberstlandesgerichtsrat Dr. Neumeyer, München,
Sächsischer israelitischer Gemeindeverband durch Wilhelm Breslauer, Leipzig,
Landesverband der israelitischen Religionsgemeinden Hessens durch Kommerzienrat Mayer, Mainz,
Oberrat der israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs durch Leopold Levi, Stuttgart,
Oberrat der Israeliten in Baden durch Professor Dr. Stein, Karlsruhe,
Gemeindevertretung der Hansestädte durch Rechtsanwalt David, Hamburg, und Dr. Manasse, Altona,
Oberrat der israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin durch Dr. Josephy, Rostock.

Jüdische Gemeinde zu Berlin durch Direktor Stahl,
Jüdische Gemeinde Breslau durch Dr. Lachs,
Jüdische Gemeinde Frankfurt a. M. durch Justizrat Blau,
Jüdische Gemeinde Köln durch Dr. Callmann,
Jüdische Gemeinde Mannheim durch Rabbiner Dr. Grünewald,
Jüdische Gemeinde Essen durch Dr. Hirschland,
Jüdische Gemeinde Nürnberg durch Kommerzienrat Rosenzweig,
Jüdische Gemeinde Königsberg durch Geheimrat Falkenheim.

Zionistische Vereinigung für Deutschland durch Dr. Moses,
Centralverein der Juden in Deutschland durch Justizrat Brodnitz,
Reichsbund jüdischer Frontsoldaten durch Dr. Leo Löwenstein,
Vereinigung für das religiös-liberale Judentum durch Rechtsanwalt Stern,
die organisierte Gemeinde-Orthodoxie durch Rabbiner Dr. Hoffmann,
Jüdischer Frauenbund durch Frau Ottilie Schönewald,
Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände durch Dr. Friedrich Brodnitz,
Hilfsverein der Juden in Deutschland durch Max Warburg,
Palästina-Amt der Jewish Agency durch Dr. Franz Meyer.

Schulabteilung

Lehrertagung in Sachsen

Die Schulabteilung der Reichsvertretung sowie die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung (gemeinsam mit dem Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, dem Sächsischen Israelitischen Gemeindeverband und der Israelitischen Religionsgemeinde Leipzig) veranstaltet in der Zeit vom 14. bis 17. Oktober 1935 in Leipzig eine Arbeitstagung für die jüdischen Lehrer Sachsens sowie der östlichen Provinzen Preußens.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Geschlossene Anstalten der Jugendwohlfahrt

a) Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderheime

Berlin-Niederschönhausen, Moltkestr. 8—11:
Fürsorgeverein für hilflose jüdische Kinder. Jüdisches Säuglings- und Kleinkinderheim. 100 Plätze. Aufnahmebedingungen: für gesunde, fürsorgebedürftige Säuglinge und Kleinkinder. Pflegesatz: 40 RM monatlich, Selbstzahler 75 RM.

Breslau-Krietern, Trentinstr. 25:
Kleinkinderheim der Breslauer Ortsgruppe des JFB., Marcus und Bertha Schottländer-Stiftung. Postscheckkonto: Frau Johanna Cohn, Breslau 60 674, Bankkonto: DDB., Filiale Breslau, Depositenkasse A, Bankspark. 18 730. 30 Plätze. Aufnahmebedingungen: gesunde Säuglinge und Kleinkinder. Pflegesatz: 45 RM monatlich.

Frankfurt am Main, Hans-Thoma-Str. 24:
Kinderhaus der weiblichen Fürsorge. 42 Plätze. Aufnahmebedingungen: Kleinkinder und Säuglinge ohne besondere Beschränkung.

Neu-Isenburg, Taunusstr. 9 (Geschäftsstelle: Frankfurt am Main, Hans-Handwerk-Str. 3):
Heim des Jüdischen Frauenbundes. 60 Plätze. Aufnahmebedingungen: erziehungs- und schutzbedürftige Säuglinge und Kleinkinder. Pflegesatz: 30—75 RM monatlich. Nebenkosten: Krankenversicherung 5,80 RM monatlich.

b) Erziehungsheime

Ahlem, Post Hannover-Limmer:
Israelitische Gartenbauschule. Postscheck: Hannover 5860. 71 Lehrlinge, 36 Volksschüler, 6 Hauswirtschaftslehrlinge, 1 Bürolehrling. Aufnahmebedingungen: körperlich und geistig gesund. Alter: Lehrlinge 14—16 Jahre, Schüler 6—13 Jahre. Pflegesatz: Kinder 65 RM monatlich; Jugendliche 80 RM monatlich. Nebenkosten für Krankenkasse, Schuh- und Kleiderreparaturen, Schulbücher.

Berlin N 24, Auguststr. 14/15:
„Ahawah", Jüdische Kinder- und Jugendheime. Postscheck 68 936. Bank: Dresdner Bank, Dep.-Kasse, Berlin, An der Spandauer Brücke 1. 4 vorschulpflichtige Kinder, 71 Schulkinder, 20 schulentlassene Mädchen. Aufnahmebedingungen: Aufnahme erziehungsbedürftiger Kinder im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter, sowie schulentlassene Mädchen zur Ausbildung in Hauswirtschaft. Pflegesatz: 45 RM monatlich; Selbstzahler 45—50 RM. Nebenkosten: Krankenkasse 2,50 RM monatlich.

Berlin N 58, Schönhauser Allee 162:
Baruch Auerbach'sche Waisen- und Erziehungsanstalten. Postscheck: 30 303. Bank: A. E. Wassermann, Berlin W 8, Wilhelmplatz 7. 50 Knaben, 30 Mädchen. Pflegesatz: 1,20 RM. täglich. Aufnahmebedingungen: schulpflichtige Kinder, die bis zum Abschluß der Schule im Heim verbleiben können.

Berlin N 54, Fehrbelliner Str. 92:
Jüdisches Kinderheim E. V. Kindergarten, Kinderhort, Kinderstube. Unterkunft für vorübergehend unversorgte Kinder. Postscheckkonto: 18 029. Telephon: D 1, Norden 3222. Aufnahmebedingungen: gesunde Kinder, Mindestalter vier Jahre. Pflegesatz: 40 RM monatlich.

Berlin N 54, Weinbergsweg 13:
Reichenheimsches Waisenhaus. Postscheckkonto: 143 462. 30 Knaben, 45 Mädchen. Aufnahmebedingungen und Zweck: Erziehung schulpflichtiger Waisenkinder. Pflegesatz nach Vereinbarung, bei höherem Schulbesuch Schulgeld und Lehrmittel.

Berlin-Pankow, Berliner Str. 120/121:
Zweites Waisenhaus der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. Postscheckkonto: 65 997. 85 Knaben. Aufnahmebedingungen und Zweck: Aufnahme von hilfsbedürftigen Kindern, die der Fürsorgepflicht der Jüdischen Gemeinde unterliegen. Pflegesatz: 30 RM monatlich, Selbstzahler 50 RM monatlich. Nebenkosten: Erstmalige Einkleidung und Kosten einer evtl. notwendig werdenden Krankenhausaufnahme.

Breslau, Gräbschener Str. 61—65:
Israelitische Waisen-Verpflegungs-Anstalt. 28 Knaben, 28 Mädchen. Aufnahmebedingungen: schulpflichtige, gesunde Waisen, Halbwaisen und sonstige hilfsbedürftige Kinder. Pflegesatz: Mindestsatz 30 RM für Breslauer Kinder, 40 RM für auswärtige Kinder. Bei Besuch einer höheren Schule evtl. Schulgeld.

Caputh bei Potsdam (Mark), Potsdamer Str. 18:
Landschul- und Kinderheim. 30 Kinder. Aufnahmebedingungen und Zweck: Landerziehungsheim. Aufnahme von vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Heimschule. Pflegesatz: Nach Vereinbarung.

Dinslaken, Neußstr. 43:
Israelitisches Waisenhaus. 25 Knaben, 10 Mädchen. Aufnahmebedingungen: 6—12 Jahre alt, körperlich und geistig gesund. Pflegesatz: 30 RM monatlich, Selbstzahler 60 RM. Nebenkosten: Schulgeld 30 RM pro Jahr.

Emden, Claas-Tholen-Straße:
Israelitisches Kinderheim „Esrath Jessomim". 4 Plätze. Aufnahmebedingungen: Aufnahme verwaister schulpflichtiger Kinder und solcher, denen es an geeigneter häuslicher Erziehung fehlt.

Eßlingen, Mühlberger Str. 25:
Israelitische Waisen- und Erziehungsanstalt Wilhelmspflege. Postscheckkonto: Stuttgart 6464, Kreissparkasse Eßlingen Nr. 123. 40 Knaben, 30 Mädchen. Aufnahmebedingungen: vom 3. Lebensjahre an und schulpflichtige Kinder, gesund. Pflegesatz: 40 RM monatlich, Selbstzahler 50 RM. Nebenkosten: Nur Kur- und Arzneikosten, z. B. Arztbesuch.

Frankfurt am Main, Eberheimstr. 5:
Flersheim-Sichel-Stiftung. Postscheckkonto: Ffm. 17 496. 28 Knaben. Aufnahmebedingungen: Aufnahmealter 6—9 Jahre. Aufnahmeberechtigt Kinder aus Frankfurt und Umgebung, vorzugsweise Waisen und Halbwaisen. Pflegesatz: 10—20 RM monatlich, Selbstzahler 30—60 RM. Nebenkosten: nur gelegentlich für spezialärztliche Behandlung.

Frankfurt am Main, Röderbergweg 87:
Israelitische Waisenanstalt. Postscheck: 15 181. Bank: I. Dreyfus & Co. ca. 30 Knaben, ca. 20 Mädchen. Pflegesatz: nach Vereinbarung. Aufnahmebedingungen: verwaiste, schulpflichtige Kinder, die bis Beendigung der Lehrzeit — Mädchen bis nach zweijähriger hauswirtschaftlicher Betätigung — im Heim bleiben können.

Fürth in Bayern, Julienstr. 2:
Israelitische Waisenanstalt für Knaben und Mädchen. Postscheckkonto: Nürnberg 32 084. 30 Knaben, 15 Mädchen. Aufnahmebedingungen: Waisen oder Halbwaisen. Pflegesatz: 45—50 RM monatlich, oder nach Vereinbarung Ermäßigung.

Hamburg, Laufgraben 37:
Paulinenstift, Mädchenwaisenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde. 37 Plätze. Aufnahmebedingungen: Verpflegung und Erziehung bedürftiger, ganz oder halbverwaister jüdischer Mädchen, hauswirtschaftliche Ausbildung.

Hamburg, Papendamm 3:
Hamburgisches Deutsch-Israelitisches Waisen-Institut. 32 Knaben. Aufnahmebedingungen: Erziehung hilfsbedürftiger Waisenknaben, vorzugsweise aus Hamburg. Gemeindemitglieder.

Hannover, Emmerberg 31 (Geschäftsstelle: Lange Laube 46):
Vereinigte Waisenhäuser der Synagogengemeinde Hannover. 16 Knaben und Mädchen. Aufnahmebedingungen: Körperlich und geistig normale Kinder. Pflegesatz: 45—60 RM monatlich. Nebenkosten: Krankenkasse für Jugendliche.

Kassel, Gießbergstr. 7:
Israelitisches Waisenhaus. Postscheckkonto: Frankfurt am Main 34 025. Bankkonto: Rud. Ballin & Co., Kassel. 18 Knaben, 16 Mädchen. Aufnahmebedingungen: Kinder vom 6. Jahre ab. Waisen und hilfsbedürftige Kinder aus dem Reiche. Pflegesatz: 40 RM monatlich, Selbstzahler 60 RM. Nebenkosten: für Selbstzahler Kleidung, Schuhe, Wäsche, Unterricht.

Köln, Lützowstr. 35—37:
Israelitisches Kinderheim. 60 Knaben, 40 Mädchen. Zweck: Erziehung hilfsbedürftiger Kinder aller Altersklassen aus allen Teilen Deutschlands. Pflegesatz: unter 2 Jahre: 1,80 RM täglich, über 2 Jahre 1,25 RM täglich, Jugendliche 50 RM monatlich, Selbstzahler (Schulkinder) wie oben in Notfällen, sonst 45 RM. Nebenkosten: für höhere Schule 12 RM monatlich und Schuhreparaturen.

Köln-Braunsfeld, Aachener Str. 443:
Israelitische Waisenstiftung. Postscheckkonto: Köln 15 215. Bank: Samson Seligmann. 14 Knaben, 14 Mädchen. Aufnahmebedingungen: schulpflichtige Kinder, körperlich und geistig gesund. Pflegesatz: 1,25 RM täglich, Selbstzahler 45—60 RM, je nach den Verhältnissen. Nebenkosten: bei Selbstzahlern für Kleidung, Schuhreparaturen und Schulbücher.

Königsberg i. Pr., Lindenstr. 7—10:
Israelitisches Waisenhaus für Stadt und Provinz. Postscheckkonto: 2286. Telephon: Pregel 41 186. 12 Knaben, 12 Mädchen. Aufnahmebedingungen: Gesundheit, Hilfsbedürftigkeit. Pflegesatz: 30 RM monatlich, Selbstzahler 30 bis 50 RM. Nebenkosten: nur wenn für die Kinder nicht vom Jugendamt bezahlt wird, gelten die Arztkosten als Nebenkosten, evtl. Krankenhausbehandlung.

Leipzig, Gottschedstr. 40:
Kinderheim der Leipzig-Loge. Postscheck: 12 634. 17 Knaben, 8 Mädchen. Pflegesatz: 45 RM monatlich, Selbstzahler 50 RM. Zweck: Erziehung verwaister, hilfs- und erziehungsbedürftiger schulpflichtiger Kinder. Nebenkosten: Kleidung; Schulgeld bei Besuch der höheren Schule.

Mannheim, R. 7, 24:
Israelitisches Waisenhaus. Telephon: 26 992. Postscheckkonto: Karlsruhe 29 151, Adr. Isr. Waisenhaus, Mannheim. Bankkonto: Badische Bank, Mannheim, Waisenverein. 14 Knaben, 6 Mädchen. Aufnahmebedingungen: Waisen oder Halbwaisen oder Kinder hilfsbedürftiger Eltern, ab 6 Jahre, über 11 Jahre findet normal keine Aufnahme mehr statt. Pflegesatz: mind. 30 RM monatlich.

Marburg a. d. Lahn, Otto-Böckel-Str. 7:
Israelitisches Heilerziehungsheim. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 14 693. 25 Knaben. Aufnahmebedingungen: Aufnahme und heilpädagogische Betreuung schulpflichtiger, schwererziehbarer, gesunder Knaben. Pflegesatz: 80 RM monatlich, Selbstzahler 90 RM. Nebenkosten für Kleidung.

München, Antonienstr. 7:
Kinderheim der Israelitischen Jugendhilfe. Postscheckkonto: 9537. Bankkonto: Bayrische Vereinsbank. 26 Knaben und Mädchen, 12 Tageskinder, Haushaltschülerinnen: intern 30, extern 7. Aufnahmebedingungen: ärztliches Attest. Pflegesatz: Kinder 50 RM monatlich, Haushaltsschülerinnen intern 45 RM, extern 25 RM. Selbstzahler: Kinder 60 RM, Haushaltsschülerinnen intern 60 RM, extern 30 RM. Nebenkosten: für Haushaltschülerinnen 3 RM Krankenkasse und 2 RM Taschengeld monatlich, 20 RM Kleidergeld für Arbeitskleidung einmalig, evtl. wenn fremdsprachlicher Unterricht gewünscht wird, Honorar dafür.

Neu-Isenburg:
Heim des Jüdischen Frauenbundes. Aufnahmebedingungen: Aufnahme schutzbedürftiger weiblicher Jugend (siehe unter Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderheime).

Paderborn, Leostr. 3:
Jüdisches Waisenhaus für Westfalen und Rheinland. Postscheckkonto: Hannover 11 168. 20 Knaben, 10 Mädchen. Aufnahmebedingungen: schulpflichtiges Alter, völlige körperliche und geistige Gesundheit. Pflegesatz: nach Vereinbarung von Fall zu Fall.

Stettin, Passauer Str. 1:
Israelitisches Waisenhaus. Postscheckkonto: 8439. Bankkonto: Genossenschaftsbank Iwria e. G. m. b. H., Stettin. 12 Knaben. Aufnahmebedingungen: Erziehung von vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Waisenknaben. Pflegesatz: 27 RM monatlich, Selbstzahler 40 RM.

c) Lehrlings- und Mädchenheime

Ahlem bei Hannover:
Israel. Gartenbauschule (siehe unter Erziehungsheime).

Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstr. 86-87:
Nanny-, Julius- und Rosalie - Böhm - Stiftung. Bankkonto: Boehm & Reitzenbaum, Berlin W 8, Jägerstr. 12, Konto Berlin 7150. 16 Mädchen. Aufnahmebedingungen: Gesundheit. Pflegesatz 50 RM monatlich. Selbstzahler nach Vereinbarung.

Berlin N 24, Auguststr. 14-15:
Mädchenwohnheim des Verbandes Berlin des Jüd. Frauenbundes. 14 Plätze. Zweck: Aufnahme erwerbstätiger und in Ausbildung stehender junger Mädchen.

Berlin N 24, Auguststr. 14-15:
„Ahawah", Jüdische Kinder- und Jugendheime (siehe unter Erziehungsheime).

Berlin-Pankow, Mühlenstr. 24:
Geschäftsstelle: Deutsch-Israel. Gemeindebund, Jüdisches Jugendwohnheim. Berlin W 35, Steglitzer Str. 9. 35 Jugendliche. Zweck: Aufnahme gefährdeter Jugendlicher, die sich in einer Arbeits- bzw. Lehrstelle befinden. Pflegesatz: 75 RM monatlich. Nebenkosten: 12 RM inkl. Taschengeld. Im übrigen nach Vereinbarung.

Berlin-Pankow, Mühlenstr. 24:
Lehrlingsheim. 40 Plätze. Zweck: Aufnahme von Lehrlingen.

Berlin N 24, Auguststr. 17:
Zufluchtsheim des Wohlfahrtsamtes der Jüd. Gemeinde Berlin. 28 Mädchen. Zweck: Zuflucht für obdachlose, stellungslose, gefährdete Frauen und Mädchen.

Breslau, Gräbschener Str. 51:
Israelitisches Mädchenheim. 20 Plätze. Zweck: Heim für schulentlassene, in Berufsvorbereitung stehende Mädchen.

Düsseldorf, Bilker Str. 25:
Verein zur Förderung der Handwerker und techn. Berufsarten unter den Juden e. V. Jüdisches Lehrlingsheim. Bank: Siegfried Falk, Düsseldorf, Postscheck: Köln 3392 der Bank. 14 Plätze. Zweck: Aufnahme von Lehrlingen. Pflegesatz: 45 RM monatlich. Selbstzahler: 45—60 RM. Nebenkosten: a) Fachschulenbesuch, b) Kleidung.

Frankfurt am Main, Taunusplatz 17:
Israelitisches Mädchenheim. 54 Plätze. Zweck: Heim für berufstätige und in der Ausbildung stehende Mädchen.

Frankfurt am Main, Rückertstr. 49:
Mädchenstift. 22 Plätze. Zweck: Für schulentlassene, einer geeigneten Häuslichkeit entbehrende Mädchen, die sich einer Berufsarbeit widmen.

Frankfurt am Main, Quinkestr. 20:
Jüdische Haushaltungsschule E. V., staatl. anerkannt. Postscheckkonto: 4642, Bankkonto: L. Mainz sen., Frankfurt a. Main. 46 interne, 50 externe Schülerinnen. Aufnahmebedingungen: 14 bis 16 Jahre Mindestalter, Gesundheitsattest. Vorhandene Lehrgänge: 1. Weibliches Dienstjahr für 14jährige Lehrlinge. 2. Halbjährige Haushaltungslehrgänge. 3. Ganzjährige Haushaltungslehrgänge. 4. Fachklasse für Schneidern und Wäschenähen (Gewerbliche Klasse). 5. Haushaltpflegerinnenseminar mit staatl. Abschlußprüfung. 6. Lehrgang für technische Lehrerinnen. 7. Kochunterricht für die letzte Klasse der Volksschulen (Schulküche). 8. Kochunterricht für Berufsschülerinnen. 9. Abendkurse für Berufstätige. (Die Schülerinnen unter 7, 8, 9 zählen nicht bei der Angabe der Plätze, da sie nicht Vollschülerinnen mit 30 Wochenstunden sind.) Pflegesatz: 48 RM monatlich, Selbstzahler: 48 RM, 60 RM, 90 RM je nach Lehrgang. Nebenkosten: Schulgeld 12 RM, 25 RM je nach Lehrgang.

Hamburg, Innocentiastr. 21:
Heim für jüdische Mädchen und Frauen. 20 Plätze, Zweck: Heim für berufstätige Menschen.

Köln, Lützowstr. 39:
Israelitisches Lehrlingsheim. 38 Plätze. Zweck: Ausbildung zum Handwerk und technischen Berufen.

Köln, Salierring 48:
Moriah - Mädchenheim, Postscheckkonto: Köln 332 11, 20 Mädchen; Aufnahmebedingungen: körperliche und geistige Eignung für die Ausbildung in Hauswirtschaft und Gartenbau, ärztliches Gesundheitszeugnis, vollendetes 14. Lebensjahr. Ganz- und Halbjahreskurse. Pflegesatz: für die durch jüdische Wohlfahrtsstellen eingewiesenen Jugendlichen ca. 45 RM, für Selbstzahler 50 RM. Nebenkosten: Krankenversicherung.

München, Wagnerstr. 3:
Israelitisches Lehrlingsheim. Zweck: Aufnahme schulentlassener Jugendlicher. 18 Lehrlinge wohnen im Haus und 17 heimentlassene Jugendliche außerhalb, die von der Heimleitung betreut werden. Pflegesatz: 60 RM monatlich.

München, Antonienstr. 7:
Kinderheim der Israel. Jugendhilfe E. V. (siehe unter Erziehungsheime).

München, Kaiserplatz 6:
Mädchenheim der Israel. Jugendhilfe. 15 Plätze. Wohnheim für berufstätige Mädchen und Studentinnen.

Nürnberg, Hochstr. 2:
Israelitisches Mädchenstift. Bankkonto: Deutsche Bank und Discontogesellschaft, Filiale Nürnberg. 20 Plätze. Aufnahmebedingungen: Besuch einer Schule oder Stellung in einem Geschäft. Pflegesatz: 45 RM, Selbstzahler: 50 bis 60 RM. Der Pflegesatz bezieht sich lediglich auf Wohnung und Verpflegung.

Rheydt (Westfalen), Horst-Wessel-Str. 80:
Israel. Mädchenheim. 12 Plätze. Aufnahmebedingungen: Volksschule, Gesundheitsattest. Pflegesatz: 50 RM, Selbstzahler 55 bis 60 RM. Nebenkosten: Versicherung, Taschengeld.

Wolfratshausen bei München:
Wirtschaftliche Frauenschule auf dem Lande. Postscheckkonto: München 44 594, Gretel Licowitz, Bankkonto: Baer & Auerbach, München. 70 Plätze. Aufnahmebedingungen: Alter 14—16 Jahre. Mindestens Absolvierung der Volksschule. Pflegesatz: 45 RM im praktischen Hauswirtschaftslehrgang und 80 RM im Frauenlehrgang, Selbstzahler: 60 bzw. 100 RM. Pflichtmäßige Nebenausgaben: Unfallversicherung 1 RM monatlich, Krankenkasse, wenn nicht von Hause aus versichert, 5 RM monatlich, Geschirrgeld 50 Pf. monatlich. Ferner ist den Schülerinnen Gelegenheit gegeben, Sprachunterricht (Englisch, Französisch, Hebräisch) zu nehmen. Wöchentlich wird 1 Stunde in jeder Sprache gegeben und kostet pro Stunde 50 Pf. Hebräisch im praktischen Hauswirtschaftslehrgang und für alle, die die Zeit dort als Hachscharah betrachten, obligatorisch, aber selbst zu bezahlen.

d) Anstalten für taustumme und geistig zurückgebliebene Kinder

Beelitz (Mark):
Geschäftsstelle: Deutsch-Israel. Gemeindebund, Berlin W 35, Steglitzer Str. 9. Israelitisches Erziehungsheim. 60 Plätze. Aufnahmebedingungen und Zweck: Aufnahme geistig zurückgebliebener noch bildungsfähiger Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren. Schneider- und Bastelwerkstatt. Pflegesatz: 2.75 RM täglich, bzw. nach Vereinbarung.

Berlin-Weißensee, Parkstr. 22:
Geschäftsstelle: Verein Freunde der Taubstummen „Jedide Ilmim“, Berlin, Leipziger Straße 54, II. Israelitische Taubstummenanstalt für Deutschland. 32 Knaben, 24 Mädchen. Zweck: taube oder sprachgestörte jüdische Kinder. Kindergarten ab 4 Jahre, Schule ab 6 Jahre. Pflegesatz: Kindergartenkinder 45 RM monatlich, Schulkinder 65 RM monatlich, Selbstzahler (wohlhabende) 60 RM bzw. 90 RM. Nebenkosten: ca. 4—5 RM monatlich.

Ausbildung jüdischer Krankenschwestern

Bereits seit längerer Zeit besteht ein ausgesprochenes Bedürfnis nach jüdischen Krankenschwestern, die in den jüdischen Krankenhäusern, in der Krankenpflege in den Familien, auch im Ausland — vor allem in Palästina — Beschäftigungsmöglichkeiten finden können.

Angesichts dieser Tatsache hat die Reichsvertretung der deutschen Juden, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, beschlossen, die Ausbildung von Krankenschwestern zu fördern. Eine Reihe jüdischer Schwesternheime und Krankenhäuser hat sich bereit erklärt, über ihren eigenen Bedarf hinaus zusätzliche Lehrschwestern aufzunehmen und unter besonderen Bedingungen auszubilden.

Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre. Darüber hinaus wird von der Lehrschwester die Verpflichtung verlangt, nach beendeter Ausbildung drei Pflichtjahre in einem Krankenhaus oder in einem Schwesternheim als Krankenschwester zu arbeiten. Jedoch wird der Schwester das Recht eingeräumt, nach mindestens einem Pflichtjahr diese Arbeit bereits vorzeitig zu beenden, sofern sie nachweislich ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt. Bei der Aufnahme als Lehrschwester ist ein Pflegesatz von monatlich 60 RM zu entrichten. Sollten die Lehrschwestern selbst nicht in der Lage sein, die Ausbildungskosten in voller Höhe aufzubringen, übernimmt die Reichsvertretung der deutschen Juden innerhalb ihres Berufsausbildungswerks und nach Maßgabe der von der Abteilung Berufsausbildung und Berufsumschichtung aufgestellten Richtlinien die Gewährung von Zuschüssen und damit die Sicherung der Ausbildung.

Die Bewerbung als Lehrschwester steht allen körperlich gesunden jüdischen Mädchen frei, die mindestens das 18. und möglichst das 20. Jahr vollendet haben und nicht älter als 30 Jahre sind. Bewerbungen sind an das Krankenhaus bzw. Schwesternheim direkt zu richten; Auskunft über freie Ausbildungsplätze erteilt auch die Reichsvertretung der deutschen Juden, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle (Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158). Anträge auf Bezuschussung der Ausbildungskosten nehmen die für den Wohnsitz der Anwärterin zuständigen jüdischen Bezirksstellen für Berufsausbildung entgegen.

Handwerkerausschuß

Umfrage an die jüdischen Handwerksbetriebe

Der Handwerkerausschuß der Reichsvertretung hat über die Wirtschaftsstellen der jüdischen Gemeinden an die jüdischen Handwerksbetriebe einige Fragen gerichtet.

Wir bitten die jüdischen Handwerksbetriebe, soweit sie die Umfrage noch nicht erreicht hat, sich umgehend an die Wirtschaftsstelle ihrer Gemeinden bzw. ihrer Bezirke zu wenden.

Die Betriebe, denen die Umfrage bereits zugegangen ist, bitten wir im eigensten Interesse dringend um lückenlose und genaue Beantwortung der gestellten Fragen.

Jüdische Organisationen

Reichsverband der jüdischen Kulturbünde

Einheitliche Richtlinien für die jüdischen Kulturorganisationen in Deutschland

Der am 27. April 1935 gegründete Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland hatte auf seiner Gründungsversammlung Herrn Intendanten Dr. Kurt Singer zum Vorsitzenden gewählt. Am 22. August 1935 hat der Sonderbeauftragte des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels, Herr Staatskommissar Hinkel, im Einvernehmen mit der Geheimen Staatspolizei Herrn Dr. Kurt Singer als verantwortlichen Leiter des Reichsverbandes, Herrn Dr. Werner Levie als Generalsekretär bestätigt.

Zwischen dem Geheimen Staatspolizeiamt Berlin und Herrn Staatskommissar Hinkel sind folgende Richtlinien für die Tätigkeit des Reichsverbandes der jüdischen Kulturbünde im Reichsgebiet vereinbart worden:

Der Reichsverband der jüdischen Kulturbünde ist der allein gestattete organisatorische Zusammenschluß aller jüdischen Kulturorganisationen im gesamten Reichsgebiet. Sitz der verantwortlichen Reichsleitung des Reichsverbandes ist Berlin.

Mitglieder eines jüdischen Kulturbundes können nur Juden oder Nichtarier im Sinne des Berufsbeamtengesetzes sowie arische Ehegatten von Kulturbundsmitgliedern sein. Nur Mitglieder können an Veranstaltungen des Reichsverbandes jüdischer Kulturbünde teilnehmen, daher haben diese den Charakter von „geschlossenen“ Veranstaltungen. Für Personen ohne Mitgliedsausweis mit Lichtbild sind sie unzugänglich.

Als Künstler können im Rahmen dieser Organisationen nur Kulturbundsmitglieder tätig sein. Die Vortragsfolgen werden von der Zentralleitung des Reichsverbandes nach Vorlage bei dem Sonderbeauftragten festgelegt. Sie bedürfen dann nicht mehr der Genehmigung einer zuständigen örtlichen Dienststelle im Reiche, sofern nicht besondere Verhältnisse eine abweichende Entscheidung erfordern. Vor Erlaß einer derartigen Entscheidung muß jedoch die Stellungnahme des Sonderbeauftragten eingeholt werden. Die lokalen Organisationen des Reichsverbandes werden angewiesen, tunlichst Räume zu benutzen, deren Eigentümer, Mieter oder Pächter Nichtarier sind.

Jede organisatorische Veränderung im Rahmen des Reichsverbandes muß vorher dem Büro des Staats-

kommissars Hinkel mitgeteilt werden, der im Einvernehmen mit dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin hierzu die Genehmigung erteilt. Der Verkauf von Theater-, Konzert- und Vortragskarten ist auf den Mitgliederkreis des Reichsverbandes beschränkt, Werbung darf nur in jüdischen Zeitungen und Zeitschriften (C.-V.-Zeitung, Jüdische Rundschau, Israelitisches Familienblatt, Schild usw.) getrieben werden. Als Organ des Reichsverbandes jüdischer Kulturbünde wurden die „Mitteilungen des Reichsverbandes" genehmigt, für deren redaktionellen Inhalt die Leitung der Berliner Zentrale verantwortlich ist. Selbstverständlich dürfen sich die Veranstaltungen des Reichsverbandes und aller ihm angeschlossenen Organisationen sowie der Inhalt der Mitteilungen des Reichsverbandes in keiner Form gegen den nationalsozialistischen Staat, seine Einrichtungen und seine Gesetze wenden. Allen Mitgliedern des Reichsverbandes jüdischer Kulturbünde ist die aktive Betätigung auf künstlerischem und kulturellem Gebiet nur im Rahmen des kulturellen Eigenlebens des in Deutschland ansässigen Judentums erlaubt.

Zu den Richtlinien sind bisher folgende Ausführungsbestimmungen ergangen:

I. Von dem Zusammenschluß im Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland werden erfaßt: 1. Kulturbünde, 2. Theatervereine, 3. Gesangsvereine, 4. Freie Chöre, 5. Orchestervereinigungen, 6. Kulturausschüsse bei den Synagogengemeinden und Künstlerhilfen (soweit diese durch künstlerische Veranstaltungen jeder Art produktive Hilfe für notleidende Künstler leisten oder überhaupt künstlerische Veranstaltungen durchführen), 7. Vereine jeder Art, die laufend künstlerische Veranstaltungen durchführen.

II. Dem Zusammenschluß im Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland unterliegen nicht:

a) Institutionen der Juden in Deutschland: Reichsvertretung der deutschen Juden und deren Einrichtungen, Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau und dessen Einrichtungen, Landesverbände der jüdischen Gemeinden und deren Einrichtungen, Jüdische Gemeinden, unbeschadet der Ziffer I/6, Rabbinerbildungsanstalten, Lehrhäuser und Volkshochschulen, Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände und die ihm angeschlossenen Organisationen, Schulvereine. b) Weltanschauliche Organisationen: Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, Zionistische Vereinigung für Deutschland, Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, Vereinigung für das religiös-liberale Judentum, die Vereine zur Pflege des gesetzestreuen Judentums. c) Frauenbünde, deren hauptsächlichster Zweck Zusammenschluß der jüdischen Frau und deren Erziehung zu jüdischem Gemeinschaftsbewußtsein und zur sozialen Betätigung in der jüdischen Gemeinschaft ist, die aber ihre Veranstaltungen des öfteren mit künstlerischen Darbietungen umrahmen. d) Groß-Loge U. O. B. B. Ferner: e) Synagogen- und Religionsvereine, Standesorganisationen, Sportvereine, soziale Hilfsorganisationen. — Organisationen, die dem Zusammenschluß im Reichsverband nicht unterliegen, können gelegentlich eine weltanschauliche oder gesellige Veranstaltung durch künstlerische Beiträge umrahmen lassen. Für diesen Fall sind sie verpflichtet, dem Reichsverband 14 Tage vorher das Programm sowie den Termin der Veranstaltung anzumelden. Um den Charakter des Gelegentlichen zu wahren, entscheidet der Reichsverband über die Genehmigung.

III. 1. Die zu I aufgeführten Organisationen haben bis spätestens 15. September 1935 Anträge auf Aufnahme in den Reichsverband bei dessen Verwaltung, Berlin SW 68, Charlottenstr. 90/92 zu stellen. 2. Der Reichsverband entscheidet über die Aufnahme. 3. Ueber die Anschlußpflicht und eventuelle Ablehnung von Organisationen entscheidet der Reichsverband im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten. 4. Die dem Reichsverband angeschlossenen Organisationen sind verpflichtet: a) die Richtlinien des Sonderbeauftragten korrekt durchzuführen. Dem Reichsverband liegt die Beaufsichtigung hierüber ob. b) bis zum 15. eines jeden Monats dem Reichsverband das nächstmonatliche Programm zur Genehmigung vorzulegen. c) Abänderungen des Programms spätestens acht Tage vor der Veranstaltung dem Reichsverband zur Genehmigung vorzulegen. 5. Die dem Reichsverband angeschlossenen Organisationen sind verpflichtet, Monats- bzw. Jahresabrechnungen über den Mitgliederstand einzureichen und einem Beauftragten des Reichsverbandes zum Zwecke der Kontrolle jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren. 6. Die dem Reichsverband angeschlossenen Organisationen sind verpflichtet, pro Mitglied einen Verwaltungsbeitrag von monatlich 0,03 RM. (lt. Vorstandsbeschluß) an den Reichsverband zu leisten; sie sind berechtigt, um diesen Betrag ihren Mitgliedsbeitrag zu erhöhen.

Um bei den Veranstaltungen des Reichsverbandes und der ihm angeschlossenen Organisationen den Charakter geschlossener Veranstaltungen zu wahren, werden alle ausübenden Künstler, die im Rahmen des Reichsverbandes zur gelegentlichen Mitwirkung oder Festverpflichtung herangezogen werden, gebeten, ihre Anmeldung beim Reichsverband zu vollziehen. Diese Anmeldung verpflichtet den Reichsverband nicht zu Engagements, gibt aber die generelle Berechtigung, in sämtlichen dem Reichsverband angeschlossenen Organisationen Engagements anzunehmen. Ueber die Beitragspflicht wird von Fall zu Fall entschieden. Wir bitten, die Anmeldung bis zum 30. September zu vollziehen.

Meldung der jüdischen Musiker

Alle Künstler, welche in den letzten Tagen ein Schreiben der Reichsmusikkammer betr. ihre Mitgliedschaft bei der Reichsmusikkammer erhalten haben, werden ersucht, sich umgehend schriftlich, unter Mitteilung ihrer Adresse und ihrer bisherigen Berufsart, beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland (Sonderdezernat F), Berlin SW 68, Charlottenstr. 90-92, zu melden. Wir bitten, von persönlichen Besuchen abzusehen, die überflüssig sind, da eine generelle Mitteilung an jeden sich Meldenden rechtzeitig erfolgt.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Namensänderung

Wie der bisherige Hilfsverein der Deutschen Juden mitteilt, lautet sein Name von nun an „Hilfsverein der Juden in Deutschland e. V.".

Jewish Agency for Palestine

Wahlergebnisse des Zionistenkongresses in Luzern

In der Sitzung des Kongresses am 3. September wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden des Permanenz-Ausschusses Remez folgende neue Exekutive gewählt:

Dr. Chaim Weizmann, Präsident der Organisation; Nahum Sokolow, Ehrenpräsident der Organisation, Präsident des Keren Hajessod und Leiter der Kulturarbeit; M. M. Ussischkin, Präsident des Aktions-Comités mit beratender Stimme in der Exekutive; David Ben Gurion; Mosche Schertok; Elieser Kaplan; Jizchak Grünbaum; Professor Selig Brodetsky; Dr. Fischel Rottenstreich; Rabbi J. L. Fischmann.

Mit dem Amt des Delegierten der Zionistischen Organisation in Genf, mit Sitz in der Londoner Exekutive und Stimmrecht in den Angelegenheiten, die sein Ressort betreffen, wurde Dr. Goldmann betraut. Das Amt eines Bevollmächtigten der Exekutive in Amerika wurde dem Ehrenpräsidenten der Zionistischen Organisation Amerikas und bisherigen Mitglied der Exekutive der Jewish Agency, Louis Lipsky, übertragen. Dr. Arthur Ruppin wurde zum Leiter einer Kommission für Wirtschaftsforschung und Wirtschaftsplanung, ferner zum Leiter des neu geschaffenen Kolonisations-Amtes gewählt, mit Sitz und Stimme in der Exekutive bei der Behandlung von Wirtschaftsfragen. Schließlich wurde Leonard Stein, London, zum politischen Berater der Exekutive in London gewählt.

Tagung des Councils der Jewish Agency

In der Sitzung des Agency-Councils vom 6. September wurden weiterhin folgende Persönlichkeiten in die neue Exekutive gewählt:

Die bisherigen Mitglieder der Exekutive, Dr. Werner Senator und Maurice B. Hexter, wurden wiedergewählt; neu hinzugewählt wurde Dr. M. J. Karpf, New York, der als Vertreter der Jewish Agency in Amerika fungieren wird.

Zu Vorsitzenden des Councils wurden Lord Melchett und Morris Rothenberg, der Präsident der Zionistischen Organisation in den Vereinigten Staaten, gewählt. Leonard Stein wurde zum Ehrenanwalt, Nahum Sokolow zum Ehrenpräsidenten der Jewish Agency gewählt.

Ferner wurde ein Administrative Comittee mit Prof. Speyer als Vorsitzendem und Neville Laski und Berl Locker als Mitvorsitzenden ernannt.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah

Arbeitstagung in Amsterdam

Die erste internationale Arbeitstagung für Jugendalijah hat vom 9. bis 12. September in Amsterdam stattgefunden. Die Tagung, die von der Vorsitzenden des holländischen Komitees geleitet wurde und an der Miß Szold, die Leiterin der Jugendalijah in Palästina, sowie Delegierte der Jewish Agency, der Reichsvertretung der deutschen Juden, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah (Berlin), des Jewish Women's Appeal Committee (London), der Hadassah (U. S. A.) sowie eine Reihe anderer der Arbeit verbundener Persönlichkeiten aus verschiedenen Ländern teilnahmen, befaßte sich mit den pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Problemen der Jugendalijah und zeigte die große Bedeutung dieses Werkes, insbesondere für die Jugend aus Deutschland auf. Sie setzte sich zum Ziele, im kommenden Jahre mindestens 1000 Kinder aus Deutschland in Palästina unterzubringen.

Allgemeine Staatsverwaltung

Staatsangehörigkeit

Reichsbürgergesetz

Durch das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2.

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

Arbeitsvermittlung

Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland

Durch die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Auslande vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 903), die am 1. September 1935 in Kraft getreten ist, soll eine unerwünschte Abwanderung von Facharbeitskräften nach dem Auslande vermieden werden.

Die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland liegt der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ob (§ 1) und kann folglich auch von den Arbeits- und Landesarbeitsämtern ohne weiteres vorgenommen werden. Sie darf hingegen von anderen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung nicht schon auf Grund der allgemeinen Zulassung, sondern nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis ausgeübt werden (§ 2). Diese Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen nach Geschäftsbetrieb und persönlichen Verhältnissen die Gewähr der Zuverlässigkeit, insbesondere für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bieten. Sie kann auf einzelne Länder, bestimmte Berufe und einen bestimmten Zeitraum beschränkt und von Bedingungen abhängig gemacht werden und ist jederzeit widerruflich (§§ 8, 9).

Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist von den betreffenden Einrichtungen an das Landesarbeitsamt zu richten, das die Aufsicht über sie führt oder, falls sie der Hauptstelle der Reichsanstalt unterstehen, an diese. Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist der Präsident der Reichsanstalt. Er entscheidet endgültig (§ 10). Die Erlaubnis, die einer Einrichtung zur Arbeitsvermittlung erteilt ist, gilt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, nur für deren Hauptgeschäftsstelle (§ 8).

Stellen oder Personen, die für sich oder einen Dritten einen oder mehrere Arbeitnehmer ins Ausland vermitteln, anwerben oder verpflichten wollen, ohne die Erlaubnis zur Auslandsvermittlung zu haben, bedürfen hierzu nach der neuen Verordnung im Gegensatz zum bisherigen Recht in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung (§ 3). Der Antrag auf Genehmigung ist an das Landesarbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk die Vermittlung, Anwerbung oder Verpflichtung erfolgen soll. Dieses ist auch für ihre Erteilung zuständig. Ueber die Genehmigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Genehmigung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, ist jederzeit widerruflich und erlischt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, einen Monat nachdem sie dem Antragsteller zugegangen ist. Ihre Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden (§ 11).

Da die Verordnung jede Betätigung erfassen will, die die Ueberführung von Arbeitnehmern nach dem Ausland zum Ziele hat, wird auch die Vermittlung und Anwerbung durch Anzeigen in Zeitungen, Stellenlisten und ähnliche Verzeichnisse ausdrücklich als unter die Regelung fallend erwähnt (§ 4). Auch eine Vermittlungstätigkeit, die auf Grund von Dienstverträgen ausgeführt wird, wenn sie nicht nur für einen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gegen feste Vergütung erfolgt, eine Tätigkeit auf Grund von Verträgen, die dem Vermittler gegen den Arbeitnehmer arbeitgeberähnliche Befugnisse einräumen, ohne daß der Vermittler das Unternehmerrisiko übernimmt und die vorübergehende oder dauernde Beschäftigung eines Arbeitnehmers im Auslande durch den gleichen Arbeitgeber, bei dem er bereits im Inlande — aber kürzere Zeit als ein Jahr — beschäftigt war, sind erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtig (§§ 4, 5, 6).

Die Vermittlung darf nur durchgeführt und die Erlaubnis bzw. die Genehmigung dazu erteilt werden, wenn für Deutschland ein Bedürfnis dafür vorliegt. Die Vermittlung von weiblichen minderjährigen Arbeitnehmern nach dem Ausland darf nur mit Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen (§ 7).

Für die Praxis der jüdischen Arbeitsnachweise ergibt sich aus dieser Verordnung folgendes: Die Arbeitsgemeinschaft jüdischer Arbeitsnachweise, Berlin C 2, Rosenstr. 2—4, hat die Erlaubnis zur Vermittlung im Inland und Ausland. Die Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise als Hauptgeschäftsstelle hat die Funktion der Auslandsvermittlung der Arbeitsgemeinschaft jüdischer Arbeitsnachweise, Berlin, übertragen. Danach sind künftig mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. September Auslandsvermittlungen von den jüdischen Arbeitsnachweisen in Deutschland der Arbeitsgemeinschaft jüdischer Arbeitsnachweise, Berlin, zur Bearbeitung zuzuleiten. Diese Bearbeitung geschieht von Fall zu Fall in Verbindung mit den Organen der Reichsantalt, außerdem in enger Zuammenarbeit mit dem Hilfsverein der deutschen Juden und dem Palästina-Amt.

Literatur

„Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Auslande“, Ministerialrat Kurt Hetzell, in „Reichsarbeitsblatt II 1935 Nr. 21 S. 220“.

Arbeitsvertrag

Beschäftigung von Hausangestellten durch Juden

s. Ges. z. Schutze d. deutschen Blutes u. d. deutschen Ehre S. 82.

Rechtspflege

Anwälte

Vertretung von Juden in Rechtsangelegenheiten

Nach einer vom Reichsjuristenführer erlassenen Judenverordnung der deutschen Rechtsfront vom 2. September 1935 („Mitteilungsblatt des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen und des Reichsrechtsamts der NSDAP“, Nr. 4 — Beilage zum Heft 17/18 der Zeitschrift „Deutsches Recht“ vom 15. September 1935) wird die Vertretung von Juden durch Parteimitglieder, wie folgt, geregelt:

1. Begriffsbestimmung „Jude“. Während grundsätzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BNSDJ und in der Deutschen Rechtsfront — ebenso wie in der NSDAP — rein arische Abstammung ist, regelt die vorliegende Verordnung das Verhalten der Mitglieder des BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront gegenüber allen Personen, die weniger als 75 Prozent arisches Blut haben (Juden im Sinne dieser Verordnung). Diesen stehen gleich alle kaufmännischen Firmen, Kapitalgesellschaften, und juristische Personen, deren Geschäftsleitung oder Kapital sich nicht überwiegend in arischen Händen befindet.

2. Vertretungsverbot für alle Amtswalter des BNSDJ und alle NS-Rechtsbetreuungsstellenleiter. Unbeschadet der für die dem BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront angehörenden Mitglieder der NSDAP geltenden Bestimmungen ist es allen Amtswaltern des BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront sowie denjenigen Mitgliedern der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte der BNSDJ, die zu Leitern von NS-Rechtsbetreuungsstellen bestellt sind, auch insoweit, als sie der NSDAP nicht angehören, bei Vermeidung ehrengerichtlicher Bestrafung verboten, vor Gericht oder vor anderen staatlichen oder privaten Stellen die Vertretung von Juden oder jüdischen Firmen (im Sinne der Ziffer I dieser Verordnung) gegen einen deutschen Volksgenossen oder eine deutsche Firma zu übernehmen.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Erteilung von Bescheinigungen aller Art zur Förderung der Belange von Juden oder jüdischen Firmen. Ausgenommen sind lediglich die von Richtern, Notaren und Wirtschaftsrechtlern in Erfüllung einer Amts- oder Berufspflicht aufzunehmenden oder auszustellenden Urkunden, Beglaubigungen und Atteste.

Im übrigen ist in allen etwa auftretenden Zweifelsfällen von denjenigen Mitgliedern, die gleichzeitig der NSDAP angehören, die Entscheidung des Reichsrechtsamts, von den übrigen Mitgliedern die Entscheidung der Reichsführung des BNSDJ einzuholen, und zwar auf dem Dienstwege durch das zuständige Gaurechtsamt bzw. den Gauführer der BNSDJ.

3. Verhalten der einfachen Mitglieder des BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront. Eine Ausdehnung des für alle Amtswalter und Rechtsbetreuungsstellenleiter geltenden Vertretungsverbots auf alle übrigen Mitglieder des BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront ist zur Zeit nicht möglich, da diese Maßnahme den zur Zeit in der deutschen Rechtspflege noch zugelassenen Juden eine überlegene Monopolstellung gegenüber allen deutschen Rechtswahrern verschaffen und bei vielen Gerichten dazu führen würde, daß alle Rechtsstreitigkeiten, in denen Juden beteiligt sind, wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Anwaltszwangs nicht durchgeführt werden können.

Andererseits sind auch diejenigen Mitglieder des BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront, die weder der NSDAP angehören, noch irgendwie Amtswalterposten bekleiden, noch zu NS-Rechtsbetreuungsstellenleitern bestellt sind, bei Vermeidung ehrengerichtlicher Bestrafung verpflichtet, in ihrem persönlichen und beruflichen Verhalten gegenüber Juden die größte Zurückhaltung an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was in dieser Beziehung zu begründeten Beanstandungen Anlaß geben könnte. Im übrigen lehnt es die Reichsführung des BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront grundsätzlich ab, für irgendein Mitglied einzutreten, das wegen einer aus eigener Entschließung und auf eigenes Risiko übernommenen Judenvertretung in der Oeffentlichkeit, in der Presse oder sonst angegriffen wird. Denn die Reichsführung des BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront ist nichts weniger als eine Judenschutztruppe.

4. Außerkrafttreten früherer Verordnungen und Richtlinien. Durch die in dieser Verordnung getroffene Regelung werden alle früheren diesbezüglichen Verordnungen und Richtlinien gegenstandslos.

Vertretung vor den Arbeitsgerichten

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG.) in der Fassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 386 — InfBl. 1935 Nr. 3 S. 29) hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz unter dem 13. Juni 1935 (RABl. I S. 203 — DJ. S. 918) folgende Richtlinien erlassen:

I. Eine Vertretung durch die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront kommt nicht in Betracht, wenn es sich um eine Partei handelt,

a) die weder Mitglied der Deutschen Arbeitsfront ist noch einem Verbande angehört, der der Deutschen Arbeitsfront korporativ angeschlossen ist,

b) deren Vertretung, obwohl die Voraussetzungen der Ziffer a nicht vorliegen, von der Deutschen Arbeitsfront abgelehnt wird.

II. Die hiernach gemäß Ia oder gemäß Ib erforderten Voraussetzungen sind in dem Antrag auf Zulassung eines Vertreters glaubhaft zu machen. Hierbei genügt zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen gemäß Ib die Vorlegung einer Bescheinigung einer Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront, aus der sich ergibt, daß die Deutsche Arbeitsfront die Vertretung ablehnt.

III. Sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes hiernach gegeben, so entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsgerichts unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, ob die Zulassung eines Vertreters notwendig ist und welche Art der Vertretung angebracht erscheint. Als Vertreter kommen außer Rechtsanwälten auch andere hierfür geeignete Personen in Frage.

Die Zulassung eines Vertreters wird insbesondere dann angebracht sein, wenn die Partei — z. B. wegen Abwesenheit vom Gerichtsort oder aus sonstigen, sei es in ihrer Person, sei es in der Beschaffenheit der Streitsache begründeten Umständen — zur sachgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte eines Vertreters bedarf.

Vertretung vor dem Treuhänder der Arbeit

Ueber die Vertretung von Betriebsführern und Betriebsangehörigen durch Anwälte bei mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit dem Treuhänder der Arbeit ist ein Rundschreiben des Reichsjuristenführers („Mitteilungsblatt des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen und des Reichsrechtsamts der NSDAP., Nr. 4 — Beilage zum Heft 17/18 der Zeitschrift „Deutsches Recht“ vom 15. September 1935, S. 98, „Rundschreiben, Nr. 75/35“) ergangen, das folgende Richtlinien enthält:

1. Soweit nicht das Gesetz die Zulassung von Anwälten vorsieht, wie im Ehrengerichtsverfahren, muß es dem Treuhänder der Arbeit grundsätzlich überlassen bleiben, einen Anwalt zurückzuweisen, wenn dies nach dem Ermessen des Treuhänders im Interesse der Sache zweckmäßig erscheint.

2. Sitzungen und Verhandlungen des Vertrauensrats als solchen (also des Betriebsführers als Vorsitzenden des Vertrauensrats und der übrigen Mitglieder des Vertrauensrats gemeinsam) sind eine innerbetriebliche Angelegenheit, bei der ein Anwalt ebensowenig mitwirken kann, wie etwa ein Amtswalter der DAF. oder NSBO. Zu solchen innerbetrieblichen Verhandlungen kann ein Anwalt ebenso wie andere Personen als Auskunftsperson gehört werden, wenn er beispielsweise in Vorverhandlungen irgendwelcher Art oder sonstwie mitgewirkt hat.

3. Abgesehen von diesen Einschränkungen steht der Mitwirkung der Anwälte bei Verhandlungen schriftlicher oder mündlicher Art mit dem Treuhänder der Arbeit und bei entsprechenden Vorverhandlungen mit Betriebsführern oder Betriebsangehörigen nichts im Wege. Der Anwalt muß aber bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets im Auge behalten, daß es Aufgabe des Treuhänders der Arbeit ist, die Betriebsgemeinschaft zu fördern, und daß infolgedessen auch die beratende Mitwirkung eines Anwalts stets dieses allgemeine Ziel des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit im Auge behalten muß. Der Anwalt muß ferner beachten, daß seine Tätigkeit nur beratender Natur sein kann, und daß er dem Führer des Betriebes die Entscheidung nicht abnehmen kann.

In Anwendung dieser allgemeinen Gesichtspunkte ergeben sich im einzelnen folgende Richtlinien:

a) Mitwirkung eines Anwalts bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Betriebes, mit denen der Treuhänder der Arbeit noch nicht befaßt worden ist: Es steht nichts im Wege, daß der Anwalt als Berater, sei es des Betriebsführers, sei es eines Betriebsangehörigen tätig wird. Hierbei wird es sich der Anwalt im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit angelegen sein lassen müssen, nach Möglichkeit zum reibungslosen Ausgleich der Streitigkeiten beizutragen.

b) Muß eine Angelegenheit an den Treuhänder der Arbeit gebracht werden, so steht dem nichts im Wege, daß der Betriebsführer oder Betriebsangehörige einen Anwalt zur Mitwirkung heranziehen. Hierbei ist zu beachten, daß der Anwalt, wie oben ausgeführt, weder den Betriebsführer noch die Betriebsangehörigen schlechthin vertreten kann (etwa dergestalt, daß der Betriebsführer sein persönliches Erscheinen vor dem Treuhänder der Arbeit verweigert und einen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt), sondern immer nur beratend mitwirken kann. Soweit hierbei eine schriftliche Tätigkeit zu entfalten ist (Eingaben und Beschwerden an den Treuhänder), wird der Anwalt zweckmäßig das Schriftstück nur entwerfen, es aber von dem Betriebsführer oder Betriebsangehörigen selbst unterzeichnen lassen, da ja zu bedenken ist, daß der Anwalt den Betriebsangehörigen in diesen Dingen die Verantwortung nicht abnehmen kann. Bei der Bearbeitung derartiger Schriftstücke ist darauf zu achten, daß sie einfach und klar gehalten sind, und daß insbesondere formal-juristische Gesichtspunkte, soweit irgend möglich, vermieden werden entsprechend dem Geiste des Gestzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Soweit mündliche Verhandlungen mit dem Treuhänder der Arbeit oder seinen Beauftragten in Frage kommen, steht nichts im Wege, daß der Anwalt von sich aus solche Verhandlungen einleitet, was ja bei auswärtigen Sachen häufig schon deshalb geboten ist, um die Reisekosten der Betriebsangehörigen zu ersparen, aber auch in anderen Fällen häufig der Sachlage entsprechen wird. Führen die Verhandlungen dann dazu, daß der Betriebsführer oder Betriebsangehörige persönlich hinzugezogen werden müssen, so kann der Anwalt als Berater an den Verhandlungen mitwirken, solange der Treuhänder der Arbeit nicht eine Verhandlung mit den Beteiligten unter Ausschluß dritter Personen im Interesse der Erledigung der Sache für zweckmäßig erachtet.

Gebühren für einen ausgeschiedenen Anwalt

Die Frage der Gebührenfestsetzung für einen nichtarischen Armenanwalt, der im Verlauf des Prozesses aus der Anwaltschaft freiwillig ausgeschieden ist, weil er sich durch die politische Umwälzung und den dadurch bedingten Rückgang der Praxis dazu gezwungen sah, hat das Oberlandesgericht Naumburg in einem Beschluß vom 17. Dezember 1934 (6 W 293/34 — JW. 1935 S. 1801) wie folgt entschieden:

„Der frühere Rechtsanwalt Dr. B. in X. war dem Kläger durch Beschluß des Landgerichts in X. vom 4. Mai 1932 als Armenanwalt beigeordnet worden. Dr. B. ist kurz vor Beendigung des Rechtsstreits, als durch zwei eingehende eidliche Gutachten namhafter Psychiater für den Kläger die Aussichtslosigkeit seiner auf § 1569 BGB. gestützten Scheidungsklage feststand und die Klage, wie dann auch geschehen, im nächsten Termin abgewiesen werden mußte, aus der Anwaltschaft freiwillig ausgeschieden, weil er als nichtarischer Anwalt durch die politische Umwälzung und den dadurch bedingten katastrophalen Rückgang der Praxis sich dazu gezwungen sah. Durch Kostenfestsetzungsbeschluß vom 10. November 1933 sind die ihm aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren auf 77,80 RM. festgesetzt und ausbezahlt worden. An Stelle des Dr. B. wurde nunmehr dem Kläger ein zweiter Armenanwalt beigeordnet, dessen Kosten auf 51,40 RM. festgesetzt sind. Auf Erinnerung der Staatskasse setzte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Gebühren und Auslagen des Dr. B. neu auf 26,80 RM. fest und brachte hierbei die dem zweiten Armenanwalt angefallenen Gebühren und Auslagen mit der Begründung in Abzug, daß der Armenanwalt keinen Anspruch auf Ersatz seiner Gebühren aus der Staatskasse habe, wenn er aus der Anwaltschaft freiwillig ausscheide und dem neu bestellten Armenanwalt die gleichen Gebühren noch einmal zu ersetzen seien. Das Landgericht hat der hiergegen gerichteten Erinnerung des Dr. B. stattgegeben und den ursprünglichen Festsetzungsbeschluß wiederhergestellt. Gegen diesen Beschluß hat die Staatskasse Beschwerde eingelegt. Sie ist der Ansicht, daß der Beschwerdegegner wegen freiwilliger Aufgabe seiner Anwaltstätigkeit die Gebühren und Auslagen vom Staate nicht ersetzt verlangen könne, weil er entsprechend den Vorschriften des BGB. nur dann Ersatz verlangen könne, wenn er einen — hier nicht vorliegenden — wichtigen Grund zur Niederlegung des Vertretungsauftrages habe. Im übrigen sei die bisherige Tätigkeit des Rechtsanwalts Dr. B. für die Partei und damit die Staatskasse ohne Interesse geworden, da ja die Staatskasse infolge der Kündigung dem zweiten Armenanwalt zum Teil die gleichen Gebühren habe erstatten müssen. Der Beschwerdegegner erblickt in der durch die Verhältnisse erzwungenen Aufgabe seiner Anwaltstätigkeit einen wichtigen Grund für die Kündigung des einzelnen Mandats.

Der Beschwerde der Staatskasse ist der Erfolg versagt worden. Welche Einwendungen die Partei und mittelbar die Staatskasse erheben kann, ergibt sich aus § 50 RAGebO. in Verbindung mit § 628 BGB. Nach ersterer, grundsätzlich für jedes anwaltliche Dienstverhältnis geltenden Vorschrift stehen dem Anwalt bei Aufhebung des Auftrages aus irgendwelchen Gründen (z. B. Tod, Kündigung, Aufgabe der Anwaltschaft) seiner Partei gegenüber die bereits entstandenen Gebühren zu. Derselbe Gedanke ergibt sich aus § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB. Auch für das freiwillige Ausscheiden aus der Anwaltschaft läßt die Rechtsprechung hiervon nach zutreffenden Erwägungen nur dann eine Ausnahme zu, wenn der Anwalt bei Uebernahme des Auftrages die Absicht verschwiegen hat, sich in Kürze löschen zu lassen, ein Fall, der hier unzweifelhaft nicht vorliegt. Im übrigen ergeben aber auch die vom Beschwerdegegner glaubwürdig dargelegten Gründe, daß er den Anwaltsberuf tatsächlich nicht freiwillig, sondern unter dem Druck des katastrophalen Rückganges seiner Praxis, wie er für ihn als Nichtarier durch die allgemeine Volksstimmung und die Entziehung des Notariats eintrat, aufgegeben hat. Unter diesen Umständen kann jedenfalls, auch wenn der Beschwerdegegner als bereits vor dem 1. August 1914 zugelassener Anwalt die Rücknahme der Zulassung gegen seinen Willen gemäß dem Gesetz vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188 — InfBl. 1933 Nr. 1 S. 2) nicht zu befürchten hatte, nicht davon die Rede sein, daß die Herbeiführung der Löschung durch den Beschwerdegegner selbst ihm als Verschulden im Sinne der oben erörterten Rechtsprechung anzurechnen ist. Zu der im Endergebnis abweichenden, für den Fall einer wirklich freiwilligen Aufgabe des Anwaltsberufs ergangenen Entscheidung des Kammergerichts vom 19. September 1934 (20 W 5496/34 — JW. S. 2496) brauchte daher insoweit nicht Stellung genommen zu werden. Soweit das Kammergericht in den Gründen den Erstattungsanspruch des Armenanwalts gegen die Staatskasse der Unterstellung unter die Vorschrift des § 50 RAGebO. überhaupt entziehen zu wollen scheint, sind seine Ausführungen über die Stellung des Armenanwalts, so bedeutsam sie für eine zukünftige Gesetzgebung sein mögen, mit dem geltenden Gesetzesrecht nicht vereinbar.

Ist danach davon auszugehen, daß die Einstellung der Berufsausübung durch Rechtsanwalt Dr. B. einen wichtigen Grund zur Kündigung des Auftragsverhältnisses gegenüber der Partei darstellt, so würde der Gebührenanspruch nur dann entfallen, wenn die bisherige Tätigkeit des Armenanwalts infolge der Kündigung des Auftragsverhältnisses für die Partei kein Interesse gehabt hätte (§ 628 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Es mag dahingestellt bleiben, ob es der Sachlage entspricht, diese Frage, wie es das Kammergericht a. a. O. tut, lediglich danach zu beantworten, ob in der Person des neuen Armenanwalts Gebühren noch einmal entstehen, die schon in der Person des bisherigen Armenanwalts entstanden waren. Denn wenn auch dem neuen Armenanwalt gebührenrechtlich in gewissem Umfange die gleichen Gebühren erwachsen können und daher gezahlt werden müssen, wie sie der ursprüngliche Anwalt erhalten hat, so ist doch eben der Prozeß durch den ursprünglichen Armenanwalt bis zu einem im Zeitpunkt seines Ausscheidens gegebenen Grade gefördert worden, und diese Leistung des ursprünglichen Armenanwalts in der Richtung der Vorbereitung und Durchführung des Prozesses verliert nicht dadurch das Interesse für die Partei, daß sie für die weitere Tätigkeit des neuen

Anwalts zum Teil noch einmal die gleichen Gebühren — z. B. Prozeß- und Verhandlungsgebühr — gebührenrechtlich entrichten muß. Ganz besonders geartet liegt aber der Fall hier. Nachdem zwei eidliche Gutachten die Geisteskrankheit der beklagten Ehefrau verneint haben, war die auf § 1569 BGB. gestützte Klage völlig aussichtslos, so daß dem Kläger das Armenrecht hätte entzogen werden können. Jedenfalls bot die Mandatsniederlegung des Beschwerdegegners dem Landgericht hinreichenden Anlaß, nunmehr erneut die Aussichten des Rechtsstreits zu prüfen. Mag man auch grundsätzlich der armen Partei das Recht zugestehen, in die Lage versetzt zu werden, über das Ergebnis einer ihr ungünstigen Beweisaufnahme mündlich zu verhandeln und zu diesem Zwecke bei Fortfall des bisherigen Armenanwalts einen neuen zu erhalten, so muß ein solches Recht jedenfalls in einem so krassen, völlig aussichtslosen Fall, wie hier, verneint werden. Wollte man daher, selbst entgegen den oben geäußerten Bedenken, mit dem Kammergericht Fortfall des Interesses an den bisherigen Leistungen schon dann annehmen, wenn die Kündigung des Auftragsverhältnisses durch den bisherigen Anwalt die Bestellung eines neuen Anwalts notwendig gemacht hat, so würde es eben in vorliegendem Falle an einer solchen Notwendigkeit wegen völliger Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung gefehlt haben. Dann ergibt sich aber auch vom Standpunkt des Kammergerichts aus, daß der Kläger an den bisherigen Leistungen des Beschwerdegegners nicht deshalb kein Interesse mehr hatte, weil bereits entstandene und an den ursprünglichen Anwalt gezahlte Gebühren infolge der Kündigung in der Person des neuen Anwalts noch einmal entstanden, sondern deshalb, weil das Prozeßergebnis im Zeitpunkt des Ausscheidens des ursprünglichen Anwalts die völlige Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung klargestellt hatte. Es fehlt also an dem für die Anwendung des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB. notwendigen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Kündigung des Auftragsverhältnisses durch den Beschwerdegegner und dem Fortfall des Interesses an seinen bisherigen Leistungen in der Person des Klägers. Diese Erwägungen muß sich nach geltendem Recht auch die Staatskasse entgegenhalten lassen. Danach war ihre Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen."

Gebührenberechnung in Beitreibungssachen

Die Reichsrechtsanwaltskammer hat beschlossen, eine von der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte abweichende Gebührenberechnung in Beitreibungssachen zuzulassen; entsprechende Richtlinien sind am 28. Dezember 1934 und 14. Februar 1935 (JW. 2935 S. 109, 683) ergangen.

Beiordnung als Armenanwalt

Zur Frage der Beiordnung nichtarischer Rechtsanwälte als Armenanwälte hat sich das Kammergericht in einem Beschluß vom 25. Januar 1935 (22 W 401/35 — JW. S. 1039) wie folgt geäußert:

„Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, erfolgt die Auswahl des Armenanwalts nach dem richterlichen, in der Beschwerdeinstanz nachprüfbaren Ermessen des Vorsitzenden. Vorliegend muß bei der Nachprüfung verneint werden, daß von diesem Ermessen bei der Auswahl des Armenanwalts ein unsachgemäßer Gebrauch gemacht worden wäre. Der in der Beschwerde enthaltene Hinweis auf die Allgemeine Verfügung des Reichs- und Preußischen Justizministers vom 10. Dezember 1934 (DJ. S. 1572 — InfBl. 1935 Nr. 1 S. 8) schlägt nicht durch. Bisher hatte die Rechtsprechung ein Recht der armen Partei darauf, daß ihr unbedingt ein gerade von ihr selbst ausgewählter Armenanwalt beigeordnet werde, nicht anerkannt. Ein solches Recht ist ihr auch durch die vorbezeichnete Allgemeine Verfügung nicht verliehen worden. Hier werden vielmehr nur zweckmäßig bei der Beiordnung von Rechtsanwälten in Armensachen zu beachtende Grundsätze aufgestellt. Auch hiernach sollen bei der Auswahl des beizuordnenden Anwalts Wünsche der Partei nicht etwa unter allen Umständen, sondern nur nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Gleichzeitig geht die Verfügung bei der Erwähnung der berechtigten Belange der Partei und ihrer mutmaßlichen Wünsche als selbstverständlich davon aus, daß eine arische Partei die Beiordnung eines arischen Anwalts erwartet. Bei Anordnung dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung dessen, daß ausweislich des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188 — InfBl. 1933 Nr. 1 S. 2) der Gesetzgeber Personen, die nichtarischer Abstammung sind, nur ausnahmsweise zur Rechtsanwaltschaft zulassen will, wird im Einzelfall zu prüfen sein, welche berechtigten Belange eine arische Partei an der Beiordnung eines nichtarischen Anwalts haben könnte. Derartige Belange sind in vorliegendem Fall nicht ersichtlich. Wenn der Vorsitzende bei der Auswahl des Armenanwalts die vorgebrachten Gründe gemeinsamer Zugehörigkeit der arischen Partei und des nichtarischen Wahlanwalts zu einer Ortsgruppe des NSDFB. (Stahlhelm) nicht für durchgreifend erachtet hat, so kann jedenfalls hierin ein Mißbrauch des richterlichen Ermessens um so weniger erblickt werden, als der Rechtsstreit — ein Ehescheidungsprozeß — nicht Fragen berührt, die Sonderkenntnisse erfordern."

Auch das Oberlandesgericht Hamm hat durch Beschluß vom 23. März 1935 (7 W 44/35 — JW. S. 1446) die Beiordnung eines jüdischen Anwalts als Armenanwalt abgelehnt. In den Gründen heißt es:

„Daß die Partei keinen Anspruch auf Beiordnung eines bestimmten Anwalts hat, ist immer außer Zweifel gewesen. Vielmehr entscheidet das pflichtmäßige Ermessen des Vorsitzenden; daran ist durch die in verschiedenen neueren Erlassen der Justizverwaltung gegebenen Richtlinien nichts geändert. Im Sinn und Geist der seit der nationalen Erhebung herrschend gewordenen Auffassung von einer volksverbundenen und artgemäßen Rechtspflege liegt es, daß deutsche Parteien nicht durch rassefremde Prozeßbevollmächtigte vertreten werden. Soweit nichtarische Rechtsanwälte während einer Uebergangszeit noch zugelassen sind, sind sie zwar in ihren Rechten zu schützen. Dazu gehört aber nicht, daß sie auf Staatskosten als Armenanwälte beigeordnet werden. Das Interesse des Anwalts hat überhaupt hinter dem der Parteien und der Sache zurückzutreten. Aber auch das (vermeintliche oder wirkliche) Privatinteresse der Partei hat hinter dem höheren Interesse der artgemäßen Rechtspflege zurückzutreten, ganz besonders auf dem Gebiete des Eherechts, das mit den sittlichen Volksanschauungen untrennbar verknüpft ist und weniger als andere Rechtsgebiete die Mitwirkung artfremder Rechtspflegeorgane verträgt. Daraus folgt, daß da, wo dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden Raum gegeben ist und wo zusätzliche Staatsmittel beansprucht werden, kein nichtarischer Anwalt beizuordnen ist."

Beiordnung als Offizialverteidiger

Das Landgericht Berlin hat durch Beschluß vom 20. Juni 1935 (507. 1 Kra I 25/32. 46/35 — JW. S. 2393) die Beiordnung eines jüdischen Rechtsanwalts als Offizialverteidiger für einen arischen Angeschuldigten abgelehnt. In den Gründen heißt es:

„Die Beiordnung des Rechtsanwalts X. als Pflichtverteidiger wird abgelehnt. Rechtsanwalt X. ist Nichtarier, während der Angeschuldigte arischer Abkunft ist.

Es ist allerdings richtig, daß die Beiordnung nichtarischer Anwälte für einen Angeschuldigten arischer Abkunft nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht verboten und daß andererseits durch Verwaltungsanordnung den Gerichten bei Entscheidungen über Anträge auf Bestellung von Verteidigern die möglichste Berücksichtigung von Wünschen der Antragsteller nach Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts empfohlen ist. Dennoch wird im Regelfalle die Beiordnung eines nichtarischen Rechtsanwalts für einen Angeschuldigten arischer Abkunft nicht angezeigt sein.

Die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers ist durch § 144 StPO. in das freie Ermessen des Vorsitzenden des Gerichts gestellt. Bei Handhabung des pflichtgemäßen Ermessens ist durch diesen außer den berechtigten Wünschen des Angeschuldigten aber auch zu berücksichtigen, ob nach gesunder Volksanschauung gerade die Beiordnung dieses Verteidigers wünschenswert erscheint. Diese Erwägung wird im Regelfalle dazu führen, daß bei der Bestellung von Pflichtverteidigern in erster Linie arische Anwälte zu bestellen sind, da die nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus ausgerichtete Anschauung des überwiegenden Teils der Bevölkerung verlangt und erwartet, daß die an Pflichtverteidiger zur Auszahlung gelangenden öffentlichen Mittel, gerade bei der gegenwärtigen Not der deutschen Anwaltschaft, bevorzugt arischen Anwälten zugute kommen. Daran ändert auch nichts, daß diejenigen nichtarischen Anwälte, deren Zulassung nicht widerrufen worden ist, nach dem Gesetz den arischen Anwälten gleichstehen. Denn diese Gleichstellung bezieht sich nur auf ihre Zugehörigkeit zum Anwaltstand als solchem mit den

sich daraus ergebenden Rechten. Es folgt daraus aber noch nicht, daß diese Anwälte auch einen Anspruch auf gleiche Berücksichtigung bei der Bestellung zu Offizialverteidigern hätten. Ein Anspruch auf Bestellung zum Pflichtverteidiger steht überhaupt keinem Anwalt zu. Maßgebend für die Auswahl des Verteidigers sind vielmehr nur die Belange des Angeschuldigten und des Volksganzen. Wenn sich die auf dieser Grundlage ergehenden Entscheidungen wirtschaftlich auch nachteilig zuungunsten der nichtarischen Anwälte auswirken, so wird doch durch diese durch das pflichtgemäße Ermessen regelmäßig gebotenen Entscheidungen irgendein Recht der nichtarischen Verteidiger oder der um ihre Beiordnung bittenden Angeschuldigten nicht verletzt.

Besondere Umstände, die ausnahmsweise dennoch die Beiordnung des Rechtsanwalts X. rechtfertigen würden, liegen nicht vor. *Der Umstand, daß dieser den Angeschuldigten bereits früher jahrelang rechtlich beraten hat, allein ist nicht geeignet, seine Beiordnung nach pflichtgemäßem Ermessen als geboten erscheinen zu lassen.* Denn nach der Sach- und Rechtslage wird es auch jedem anderen Rechtsanwalt unschwer möglich sein, sich in Kürze so in die Sache einzuarbeiten, daß er die Verteidigung ohne Nachteil für den Angeschuldigten übernehmen kann."

Zulassung ausländischer Anwälte

Nach dem *Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Juni 1935* (RGBl. I S. 749) kann ein Rechtsanwalt, der bei einem ausländischen Gericht zugelassen ist, in dessen Bezirk im wesentlichen deutsches Recht gilt, und der die Fähigkeit zum Richteramt nach Maßgabe der deutschen Gesetze erlangt hat, durch Verfügung des Reichsministers der Justiz einem Rechtsanwalt im Sinne der Rechtsanwaltsordnung gleichgestellt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Personen, die im Ausland erst weniger als zwei Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind oder bei denen Gründe vorliegen, aus denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland zu versagen wäre oder versagt werden könnte; *ausländische Anwälte nichtarischer Abstammung sind daher von der Gleichstellung mit deutschen Anwälten ausgeschlossen.*

Zulassung von Prozeßagenten

Der Reichsjustizminister hat am 23. März 1935 (IV b 6485 — DJ. S. 486) folgende *Allgemeine Verfügung über die Zulassung von Prozeßagenten* erlassen:

]§ 1. Zum mündlichen Verhandeln vor Gericht können geeignete Personen als Prozeßagenten zugelassen werden, wenn im Sinne des § 157 Abs. 3 ZPO. ein Bedürfnis zur Zulassung besteht.

§ 2. Die Zulassung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für mehrere Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks. Die Zulassung kann auf einzelne Arten von Rechtsangelegenheiten beschränkt werden.

§ 3. Der Prozeßagent soll seinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts haben, bei dem er zugelassen ist.

§ 4. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, jedoch nicht aus dem Grunde, weil das Bedürfnis zur Zulassung später weggefallen ist. Die Untersagung des Gewerbebetriebes hat den Wegfall der Zulassung von selbst zur Folge.

§ 5. Ueber die Zulassung und über ihren Widerruf entscheidet der Landgerichtspräsident, für die einem Amtsgerichtspräsidenten unterstellten Amtsgerichte der Amtsgerichtspräsident. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde im Aufsichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten (Kammergerichtspräsidenten) zulässig; dieser entscheidet endgültig.

§ 6. Zulassungsgesuche, denen ein handschriftlich abgefaßter Lebenslauf, Nachweisungen über die bisherige Tätigkeit, über deutsche Staatsangehörigkeit und *arische Abstammung* beizufügen sind, sind bei dem Vorstand des Amtsgerichts einzureichen. Dieser übersendet das Gesuch nach Anhörung der Polizeibehörde und nach Anstellung etwaiger weiterer Ermittlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bedürfnisfrage und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten).

§ 7. Die Zulassung und der Widerruf der Zulassung sind durch das Amtsblatt bekanntzumachen und der Polizeibehörde mitzuteilen."

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten

Die in den einzelnen Ländern erlassenen Vorschriften, nach denen *Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen vereidigt* werden konnten, sind durch § 20 der *Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935* (RGBl. I S. 403) aufgehoben worden. Soweit Sachverständige allgemein vereidigt worden sind, hat die Vereidigung mit Ablauf des 30. April 1935 ihre Wirkung verloren. Vom 1. Mai 1935 ab müssen daher die Sachverständigen in jedem einzelnen Falle vereidigt werden, sofern nicht von der Vereidigung nach den Prozeßgesetzen abgesehen werden kann. Die allgemein vereidigt gewesenen Personen dürfen sich vom 1. Mai 1935 ab nicht mehr als gerichtliche oder gerichtlich bestellte oder gerichtlich vereidigte Sachverständige bezeichnen.

Diese Vorschriften befassen sich jedoch lediglich mit der Aufhebung der allgemeinen Vereidigung von Sachverständigen durch die Gerichte; im übrigen ist die Stellung der durch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern öffentlich bestellten Sachverständigen unberührt geblieben.

Literatur

„Ist der jüdische Anwalt vor dem Arbeitsgericht zugelassen?", Dr. Ludwig *Mayer* in „Jüdische Rundschau", Berlin, 6. Juni 1935.

„Bedeutung und Wirkung der von der Deutschen Arbeitsfront gemäß § 11 ArbGG. erteilten Ermächtigung", R.-A. Dr. Ehrhart *Körting* in „Deutsches Arbeitsrecht", Jg. 3 S. 162 (Juni 1935).

„Beiordnung von Armenanwälten", Prof. Dr. *Noack* in „Juristische Wochenschrift", Jg. 64 S. 679 (2. März 1935).

„Recht und Sachverständiger" in „Juristische Wochenschrift", Jg. 64 S. 1397 (11. Mai 1935).

Revolutionsschäden

Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche

Das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235 — InfBl. 1935 Nr. 1, S. 8, Nr. 3, S. 29) findet grundsätzlich nur Anwendung, wenn ein Anspruch der dort bezeichneten Art *in einem gerichtlichen Verfahren* einschließlich der Zwangsvollstreckung geltend gemacht wird. Als Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren ist es auch anzusehen, wenn der Berechtigte wegen des Anspruches eine Einwendung oder Einrede in einem Rechtsstreit erhoben oder das Armenrecht beantragt hat. Nach der Dritten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 19. Juli 1935 (RGBl. I S. 748) steht es der gerichtlichen Geltendmachung im Sinne des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche ferner gleich, wenn ein ausgleichbarer Anspruch von dem Stellvertreter des Führers dem Reichsminister des Innern bis zum 30. September 1935 schriftlich mitgeteilt wird mit dem Antrage, eine Ausgleichsentscheidung zu treffen.

In allen Fällen ist eine Ausgleichsentscheidung nur möglich, wenn es sich um einen ausgleichbaren Anspruch im Sinne des Gesetzes handelt, d. h. wenn:

1. ein *bürgerlich-rechtlicher* Anspruch geltend gemacht wird;
2. der Anspruch aus einer Handlung hergeleitet wird, die *mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt*;
3. dem Anspruch Vorgänge zugrunde liegen, die sich *vor dem 3. August 1934* ereignet haben.

Alle ausgleichbaren Ansprüche, die auf Ersatz eines Schadens am Leben oder Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der Ehre, am Eigentum oder einem sonstigen Recht, am Kredit, Erwerb oder Fortkommen gerichtet sind, *erlöschen, soweit sie nicht bis zum Ablauf des 30. September 1935* in einer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise oder durch ein Armenrechtsgesuch *gerichtlich geltend gemacht sind.* In einer in der Tagespresse veröffentlichten halbamtlichen Notiz ist darauf hingewiesen worden, daß zur Wahrung der Ausschlußfrist auch die rechtzeitige gerichtliche Geltendmachung eines Teilbetrages genügt.

Hypothekenrecht

Stundung von Hypotheken

Die gesetzliche Hypothekenstundung stammt aus § 1 der Notverordnung vom 11. November 1932 (RGBl. I S. 525). Das Moratorium lief ursprünglich bis 1. April 1934; es ist durch § 4 des Kapitalverkehrsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1092) um ein Jahr, also bis 1. April 1935, und durch § 11 des Zweiten Kapitalverkehrsgesetzes vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1255) nochmals um 1¼ Jahr, also bis 1. Juli 1936, verlängert worden. Das Moratorium erfaßt auch Fälligkeiten, die in der Zeit vom 1. April 1934 bis 1. Juli 1936 eingetreten sind oder eintreten, vorausgesetzt, daß es sich um Forderungen handelt, die bereits am 12. November 1932 durch Hypothek oder Grundschuld gesichert waren. Das Moratorium gilt dagegen nicht für bankmäßige Personalkredite, die durch Hypotheken gesichert sind, und für Forderungen aus Darlehen, die aus Gefälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war.

In jedem Fall hat der Gläubiger auch hier, entsprechend der für den Kündigungsschutz getroffenen Regelung (siehe oben), die Möglichkeit, sich durch richterliche Entscheidung von der Stillhaltepflicht freistellen zu lassen. Ferner sind auch hier die besonderen Vorschriften für Aufwertungsfälligkeiten und landwirtschaftliche Hypotheken zu beachten (s. oben).

Kündigungsschutz für zinsgesenkte Forderungen

Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil, Kapitel III, 1. Abschnitt, § 4 (RGBl. I S. 700, 703) hatte ein Kündigungsverbot für zinsgesenkte Forderungen ausgesprochen. Dieses Kündigungsverbot lief zunächst bis 31. Dezember 1933. Es ist durch § 1 des Kapitalverkehrsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1092) um ein Jahr, also bis 31. Dezember 1934, und durch § 9 des Zweiten Kapitalsverkehrsgesetzes vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1255) um ein weiteres Jahr, also bis 31. Dezember 1935, verlängert worden. Das bedeutet, daß der Lauf der Kündigungsfrist nicht vor dem 31. Dezember 1935 beginnt. War die Kündigung bereits vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so ist diese Frist im ganzen um vier Jahre verlängert, jedoch auf keinen Fall über den 31. Dezember 1936 hinaus.

Das Amtsgericht kann dem von der Verlängerung des Kündigungsverbots betroffenen Gläubiger auf Antrag gestatten, die Forderung oder Grundschuld ganz oder teilweise schon vor dem 31. Dezember 1935 zu kündigen, wenn es die wirtschaftliche Lage des Gläubigers erfordert. Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die Wirtschaftslage des Gläubigers, des Grundstückseigentümers und des persönlichen Schuldners, wenn dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen. Zuständig ist, wenn es sich um eine Grundschuld an einem inländischen Grundstück oder um eine Forderung handelt, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird; in allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar; über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht endgültig. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag unstreitig und der Gläubiger noch nicht im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels, so kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers in der Entscheidung die Zahlungspflicht aussprechen; eine solche Entscheidung steht dem in einem bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.

Besondere Vorschriften sind bei Aufwertungsfälligkeiten und landwirtschaftlichen Hypotheken zu beachten. Für diese gilt das Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (RGBl. I S. 1057); für jene der Erste Teil des Zweiten Kapitalverkehrsgesetzes vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1255).

Realkredit für ausländische Juden

Das Oberlandesgericht Naumburg hat durch Urteil vom 5. Januar 1935 (8. U. 230/34 — DJZ. S. 571) entschieden, daß nach der heutigen geläuterten Rechtsauffassung dem Schuldner gemäß § 242 BGB. ein Leistungsverweigerungsrecht auch dann zur Seite steht, wenn die zu bewirkende Leistung zwar nicht in verbotswidriger oder gegen die guten Sitten verstoßender Weise, wohl aber dazu Verwendung finden soll, Teile des Volksvermögens, insbesondere Grundbesitz, ohne zwingenden Grund in die Hände eines nichtarischen Ausländers zu bringen und damit der Volksgemeinschaft zu entziehen. In den Gründen heißt es:

„...Nach § 242 BGB. ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es verlangen. Nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung unterliegt der heimische Grund und Boden nicht mehr uneingeschränkter Verfügungsmacht des Eigentümers. Der inländische Grundbesitz ist ein wesentlicher Teil des deutschen Volksvermögens und darf den privaten Belangen eigensüchtiger Spekulanten nicht preisgegeben sein. Mit Fug stellt gerade die Beklagte, eine unter staatlicher Aufsicht stehende Lebensversicherungsgesellschaft, die nicht unerhebliche Teile deutschen Volksgutes treuhänderisch verwaltet, das Interesse der Volksgesamtheit mit dem Hinweis in den Vordergrund, daß sie sowohl um dieses Allgemeininteresses willen, als auch im Interesse einer gedeihlichen Fortführung ihrer Geschäfte in besonderem Maße verpflichtet sei, die leitenden Gesichtspunkte der zum Durchbruch gelangten staatlichen und völkischen Wirtschaftsführung zu beachten. Indem § 242 als obersten Grundsatz das Gebot der Beobachtung von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte für die Erfüllung von Verträgen aufstellt, bietet er damit auch die Handhabe, der nach Abschluß eines Vertrages geläuterten Rechtsanschauung und damit dem veränderten Volksempfinden, dem die Forderungen des redlichen Verkehrs gerecht werden müssen, zu entsprechen. Da die Beklagte hier mit Recht die ihr vom Kläger zugemutete Leistung als dem völkischen Interesse zuwiderlaufend ansah, handelte sie, wenn sie solche Leistung verweigerte, nicht pflichtwidrig. Es ist zwar allgemein anerkannt, daß ein bewußter Wechsel des einmal eingenommenen Rechtsstandpunktes in der Absicht, durch diese Veränderung die Lage zum Nachteil des Gegners auszunutzen, die Einrede der Arglist begründen kann. Die bloße Aufgabe einer als irrig erkannten Rechtsanschauung und die daraus sich ergebende veränderte Stellungnahme kann aber selbst dann, wenn sie dem so Verfahrenden vorteilhaft und dem Gegner nachteilig ist, den Vorwurf einer Verletzung von Treu und Glauben nicht begründen. Die Beklagte hat zwar noch Grundstücke ausländischer Juden, nämlich das Grundstück in X, D-Straße, dessen Miteigentümerin die Ehefrau des Klägers war, und das im Eigentum des Klägers selbst stehende Grundstück in X, E-Straße, beliehen, nachdem der Nationalsozialismus in Deutschland zur Herrschaft gekommen war. Die neue Rechtsanschauung hat sich in Deutschland aber nur allmählich durchgesetzt. Die Beklagte trifft daher auch nicht der Vorwurf der Arglist, daß sie erst dann die Beleihung von im Eigentum ausländischer Juden stehenden Grundstücken verweigert hat, als die neue Rechtsauffassung Gemeingut des Volkes geworden war. Außerdem handelt es sich in den beiden vorgezeichneten Fällen um die schon vorher beantragte Beleihung von dem Kläger selbst oder seiner Ehefrau gehörigen Grundstücken, und die Beklagte erklärt sich auch weiterhin bereit, Grundstücke des Klägers selbst und solche von ihm vorgeschlagener reichsdeutscher Arier zu beleihen. Da der Kläger das fragliche Darlehen nicht für sich selbst, sondern für den galizischen Juden S. S. nachsuchte, ohne ein eigenes Interesse darzutun, und da das erbetene Darlehen ausdrücklich dem Zweck dienen sollte, dem ausländischen Ostjuden die Ersteigerung deutschen Grundbesitzes zu ermöglichen, war die Beklagte berechtigt, die in der ihr vom Kläger angesonnenen Leistung liegende Mitwirkung zur Benachteiligung der Volksgemeinschaft zu verweigern. Für den Fall, daß der Schuldner erkennt, daß der Gläubiger mit der zu bewirkenden Leistung einen verbotswidrigen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Gebrauch machen will — was beides allerdings hier nicht zutrifft —, hat das Reichsgericht ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners anerkannt. Dementsprechend muß nach heutiger Rechtsanschauung dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht auch dann zugestanden werden, wenn, wie hier, die Leistung dazu dienen soll, Teile des Volksvermögens ohne zwingenden Grund in die Hände eines nichtarischen Ausländers zu bringen und damit der deutschen Volksgemeinschaft zu ent-

ziehen. Die Beklagte hat somit auch aus diesem Grunde das Beleihungsgesuch des Klägers bezüglich der Grundstücke in X, F-Straße und C-Straße, mit Recht abgelehnt."

Zwangsvollstreckung

Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen

Die wichtigsten Bestimmungen der Zwangsvollstreckungsverordnung (ZwVollstrVO.) vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) über die *einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen* lauten wie folgt:

„§ 5. (1) Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen einzustellen, *wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.*

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner, ohne daß ihn ein *Verschulden* trifft, infolge von *Ausfällen an Mieten oder eines wesentlichen Rückgangs der sonstigen Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes* nicht in der Lage war, die aus den Erträgnissen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen, oder wenn er für *eine auf dem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld keinen Ersatz gefunden hat.* Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist ferner als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückgangs seines Arbeitseinkommens, seines Ruhegeldes, seiner Rente aus der Sozialversicherung oder Reichsversorgung oder ähnlicher Bezüge zu der Zahlung außerstande war.

(3) Die einstweilige Einstellung ist, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, *abzulehnen*, wenn sie dem *betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil* bringen würde oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(4) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehnteile des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer Anordnung gemäß Satz 1 nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und für den Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, erträglich erscheint. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat und daß die Einstellung außer Kraft tritt, wenn diese Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet sind.

§ 6. (1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung vorliegen, und darüber durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der betreibende Gläubiger zu hören. Es genügt für die Einstellung, wenn die Voraussetzungen glaubhaft gemacht sind.

(3) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) Der Versteigerungstermin soll erst nach Rechtskraft des die einstweilige Einstellung ablehnenden Beschlusses bekanntgegeben werden.

§ 7. (1) War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder auf Anordnung des Prozeßgerichts eingestellt, so kann sie nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

(2) Ist die Fortsetzung der Zwangsversteigerung beantragt, weil der Schuldner einer gemäß § 5 Abs. 4 angeordneten Zahlungsauflage nicht nachgekommen ist, so ist die erneute Einstellung zulässig, wenn die Nichterfüllung der Auflage auf eine unverschuldete Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere auf einen in der Zwischenzeit eingetretenen weiteren Rückgang der Erträgnisse des Grundstücks oder eines auf dem Grundstücke befindlichen Betriebes oder auf Umstände der im § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Art zurückzuführen ist.

(3) Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung ist mehrmals zulässig.

(4) Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend."

Mindestgebot

Die wichtigsten Bestimmungen der Zwangsvollstreckungsverordnung (ZwVollstrVO.) vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) über das *Mindestgebot* lauten wie folgt:

§ 1. (1) Bleibt bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Grundstückswertes zurück, so kann ein Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, aber bei einem Gebote in der vorbezeichneten Höhe voraussichtlich gedeckt sein würde, die Versagung des Zuschlags beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht und glaubhaft macht, daß ihm durch die Versagung des Zuschlags ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

(2) Der Antrag auf Versagung des Zuschlags kann nur bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag gestellt werden; das gleiche gilt von der Erklärung des Widerspruchs.

(3) Wird der Zuschlag auf Grund des Abs. 1 versagt, so ist von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen. Der Zeitraum zwischen den beiden Terminen soll, sofern nicht die besonderen Verhältnisse ein anderes als zweckmäßig erscheinen lassen, mindestens drei Monate betragen, darf aber sechs Monate nicht übersteigen.

(4) In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 nicht versagt werden.

§ 2. Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben, so findet die Vorschrift des § 1 keine Anwendung, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, sieben Zehnteile des Grundstückswertes erreicht und dieser Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrage steht, der durch das Gebot noch gedeckt wird.

§ 3. Ist der Zuschlag einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten zu einem Gebot erteilt, das einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Grundstückswertes zurückbleibt, so gilt der Ersteher auch insoweit als aus dem Grundstück befriedigt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot in der vorbezeichneten Höhe gedeckt sein würde.

Zwangsvollstreckung in Miet- und Pachtzinsen

Die *Zwangsvollstreckung in Miet- und Pachtzinsen* unterliegt nach § 19 der Zwangsvollstreckungsverordnung (ZwVollstrVO.) vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) bis auf weiteres folgenden Beschränkungen:

Die *Pfändung* ist auf Antrag des Schuldners von dem Vollstreckungsgericht insoweit *aufzuheben, als der Schuldner die Einkünfte aus den Miet- oder Pachtzinsen zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten sowie zur Befriedigung rangbesserer Ansprüche der dinglichen Gläubiger braucht.* Das gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzinszahlungen herrühren und die der Schuldner zu den bezeichneten Zwecken braucht.

Wird der Antrag auf Freigabe der Miet- und Pachtzinsen nicht alsbald nach der Pfändung gestellt, so kann er ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden, wenn das Vollstreckungsgericht der Ueberzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Vor der Ent-

scheidung über den Antrag soll, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gegner gehört werden. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts sind unanfechtbar.

Ist von vornherein ersichtlich, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung vorliegen, so soll von der Pfändung abgesehen werden.

Aufgaben der Vollstreckungsgerichte

Die Aufgaben der Vollstreckungsgerichte bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden in einer Allgemeinen Verfügung des Reichs- und Preußischen Justizministers vom 3. Januar 1935 (IV b 6005/35 — DJ. S. 45) wie folgt umschrieben:

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen stellt die Vollstreckungsgerichte gegenwärtig vor weit schwierigere und verantwortungsvollere Aufgaben als früher. Der Vollstreckungsrichter darf sich nicht, wie es ehedem die Regel war, darauf beschränken, die Verfahren formell zu leiten und die jeweils an ihn herantretenden Einzelentscheidungen zu treffen. Er muß sich, wenn er den ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben voll gerecht werden will, vor allem auch der wirtschaftlichen Seite der Verfahren zuwenden, und in dieser Hinsicht selbständige Anregungen geben, um als Führer und Berater der Beteiligten auf eine wirtschaftlich zweckvolle und gerechte Abwicklung der Verfahren hinzuwirken.

Besonders bedeutsam ist die Stellung des Vollstreckungsrichters bei der Zwangsverwaltung. Die Zwangsverwaltung kann nur dann zielbewußt und nutzbringend geführt werden, wenn sowohl die Beteiligten wie der Zwangsverwalter und vor allem auch der Richter sich über das mit dem Verfahren Erstrebte und das in ihm Erreichbare sobald als möglich Klarheit verschaffen. Dazu ist notwendig, daß nach Anordnung der Verwaltung, sobald irgend angängig, die Rentabilitätsverhältnisse des zwangsverwalteten Besitzes geklärt werden. Der Richter muß hierüber von dem Zwangsverwalter beschleunigt einen gutachtlichen Bericht einholen. Dieser wird in der Regel zweckmäßig alsbald zum Gegenstande einer mündlichen Aussprache mit den beteiligten Gläubigern, dem Schuldner und dem Verwalter zu machen sein. Es sind dabei insbesondere die Möglichkeiten zu erörtern, in welcher Weise die Erträgnisse zu heben und die Lasten zu senken sind, und ob etwa durch eine Umstellung des Betriebes, Umbauten, Wohnungsteilungen u. ä. eine Besserung der Rentabilität erreicht werden kann. Weiter ist besonders zu erörtern, inwieweit durch zeitweiligen Zinsnachlaß, Aussetzung von Tilgungsraten oder sonstiges Entgegenkommen einzelner Gläubiger Aussicht besteht, dem notleidenden Grundbesitz über die Krisenzeit hinwegzuhelfen.

Der Richter muß sich dessen bewußt sein, da sich die verschiedenen Gläubiger, der Schuldner und der Verwalter zumeist völlig fremd und nicht selten mißtrauisch gegenüberstehen und zu einer erfolgversprechenden Zusammenarbeit erst zusammengeführt werden müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß z. B. Gläubiger sehr wohl zum Nachgeben bereit sind, wenn sie sehen, daß das, was sie tun, im Rahmen einer planvollen Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten unter der Obhut und sachkundigen Leitung des Richters geschieht. Gerade hier öffnet sich für den Vollstreckungsrichter ein Feld besonders nutzbringender Betätigung. Erforderlichenfalls sind derartige Aussprachen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Ebenso werden die Entscheidungen über die Fortsetzung oder Einstellung der Zwangsversteigerungsverfahren nach §§ 5, 7 der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) am zweckmäßigsten im Wege mündlicher Verhandlung unter Zuziehung sämtlicher beteiligter Gläubiger vorzubereiten sein. Läuft neben dem Zwangsversteigerungsverfahren eine Zwangsverwaltung, so werden die in diesem Verfahren angestellten Ermittlungen in aller Regel wertvolle Unterlagen für die dort zu treffenden Entschließungen der Beteiligten und die gerichtliche Entscheidung geben. Gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, daß Sanierungsmöglichkeiten nicht bestehen, so wird die Aussprache mit den Beteiligten zweckmäßig auch darauf zu erstrecken sein, welcher der dinglichen Gläubiger gegebenenfalls zur Uebernahme des Grundstücks bereit ist und welche Möglichkeiten sich für ein Stehenlassen vorgehender Kapitalien, Nachlaß oder Festschreibung rückständiger Zinsen usw. ergeben. Auch hier hat die Erfahrung gezeigt, daß die offene Aussprache der beteiligten Gläubiger unter sachkundiger Leitung des Richters u. U. Möglichkeiten eröffnet, die ohne eine derartige Aussprache überhaupt nicht erwogen worden wären."

Literatur

„Das Zwangsvollstreckungsnotrecht nach der Verordnung vom 26. Mai 1933 — 24. Oktober 1934 und den ergänzenden Vorschriften (einschließlich des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes) nach dem Stande vom 15. Mai 1935", erläutert von MinR. Dr. Martin Jonas. Zehnte Auflage, neu bearbeitet und erweitert unter Mitwirkung von LGR. Dr. Rudolf Pohle. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1935.

Eherecht

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) ist die Frage der Mischehe endgültig geregelt worden. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2.

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3.

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4.

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5.

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Begriff „Mischehe"

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat unter dem 26. April 1935 (IV f 1814/1073 c — MBliV. S. 651) folgenden Runderlaß veröffentlicht:

„Der Begriff Mischehe" wird zur Zeit in verschiedenem Sinn gebraucht. Während der Nationalsozialismus hierunter die Ehe zwischen Menschen verschiedener Rassenzugehörigkeit versteht, wendet die Kirche diese Bezeichnung auf die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen an. Ich ordne hiermit an, daß im behördlichen

Verkehr das Wort „Mischehe“ nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, daß hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d. h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird.“

Eingehung einer Mischehe

Dieser Abschnitt ist durch das Gesetz vom 15. September 1935 überholt, konnte aber aus drucktechnischen Gründen nicht fortgelassen werden.

Die Schriftl.

Das Amtsgericht Wetzlar hat im Beschluß vom 17. Juni 1935 (1 III 5/35 — JW. S. 2083) über die Eheschließung eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin folgendes ausgeführt:

„Der Antragsteller, der nach seinen eigenen Angaben deutschen Blutes ist, unterhält seit dem Jahre 1930 ein Liebesverhältnis mit der Jüdin M. und hat ihr die Ehe versprochen. Am 26. Mai 1935 beantragte er bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Standesamt unter Vorlage der erforderlichen Standesurkunden das Aufgebot zur Eheschließung zwischen ihm und der M. Der Standesbeamte lehnte den Erlaß des beantragten Aufgebotes ab mit der Begründung, zur Eheschließung zwischen einem deutschblütigen Manne und einer Jüdin könne er als Nationalsozialist keine Amtshilfe leisten. Der Antragsteller beruft sich darauf, daß die Weigerung des Standesbeamten in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Grundlage finde, und hat beantragt, den Standesbeamten anzuweisen, das begehrte Aufgebot zu erlassen. Es ist richtig, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Eheschließung zwischen einem deutschblütigen Manne und einer Jüdin nicht verbieten. Dieser formalgesetzliche Zustand vermag aber den Antrag des Antragstellers nicht zu stützen.

Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in Deutschland sind die Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung zugleich die Grundlagen für den völkisch-staatlichen Neuaufbau des Deutschen Reiches geworden. Dieser wird durchgeführt und im tiefsten getragen aus der Erkenntnis der unlöslichen naturgesetzlichen Einheit von Rasse, Seele und Recht. Die Wiederbefreiung des deutschen Menschen von allen schädigenden Einflüssen artfremder Rassen, die Wiedererstarkung der deutschen Seele und ihre Reinerhaltung für alle Zukunft ist hierbei das unverrückbare höchste Ziel. In dieser völkisch gerichteten Grundhaltung wurzelt das Rechtsdenken und die Rechtsfindung im neuen Deutschland ebenso wie das gesamte bereits vorliegende Gesetzgebungswerk des Dritten Reiches. Hierfür sind unter anderen insbesondere das Berufsbeamtengesetz nebst Durchführungsverordnungen, sowie das Reichserbhofgesetz, die Deutsche Gemeindeordnung und das Wehrgesetz die eindeutigsten Bekundungen. Diese grundlegenden Gesetze sind durchdrungen von der Einsicht in die seelisch und körperlich schädigenden Wirkungen der Blutmischung deutschstämmiger Menschen mit Angehörigen artfremder Rassen oder Blutsgemeinschaften, insbesondere mit Juden; sie erstreben folgerichtig das Ziel, die durch Rassemischung eingetretene Entartung des deutschen Volkes mit allen Mitteln und unverzüglich aufzuhalten und darüber hinaus den rassischen Wiederaufstieg des deutschen Volkes nach allen Richtungen hin zu sichern. Diesem auf allen Gebieten der Gesetzgebung wie auch in dem gesamten amtlichen und halbamtlichen Schrifttum des Staates und der NSDAP. zutage tretenden Streben wäre es ein Schlag ins Gesicht, wollte der nationalsozialistische Staat gleichzeitig weiterhin Ehen zwischen Deutschblütigen und Juden zulassen.

Der Einwand, daß trotz alledem solche Mischehen bisher gesetzlich noch nicht verboten seien, schlägt nicht durch. Dieser Einwand entspringt typisch jüdisch-liberalistischem Moral- und Rechtsdenken; letzteres hatte mit dem Grundsatz: ‚Was nicht verboten ist, ist erlaubt‘ deutsches Recht und deutsche Sitte bereits fast völlig instinktlos und wurzellocker gemacht. Nationalsozialistische — das ist arteigene — Rechtsanschauung hat demgegenüber wieder das artgemäße Gesetz des Sollens aufgerichtet als Anforderung an jeden einzelnen, seine innere Haltung und äußere Lebensführung allein auf das Wohl seines Volkes auszurichten und dessen Belangen sich unterzuordnen. Dieser Satz ist bindendes geltendes Recht des Dritten Reiches und, wie oben dargelegt, bereits in grundlegenden Gesetzen eindeutig zum Ausdruck gekommen. Mit diesem Rechtssatz steht die Eheschließung eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin in unlösbarem Widerspruch. Eine solche Eheschließung kann daher nicht mehr zugelassen werden und der Standesbeamte hat mit Recht den Erlaß des vom Antragsteller begehrten Aufgebots abgelehnt.“

*

Ueber die Mitwirkung der Standesbeamten bei Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern unter dem 26. Juli 1935 (I B 3/195 — BMliV. S. 980 c — DJ. S. 1086) folgenden Runderlaß veröffentlicht:

„(1) Die Reichsregierung beabsichtigt, die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich zu regeln. Damit nicht vor dem Abschluß dieser Regelung deren Wirkungen durch inzwischen erfolgende Eheschließungen beeinträchtigt werden, bestimme ich folgendes:

(2) Die Standesbeamten haben in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres zurückzustellen.

(3) Ist in einem solchen Falle einer der Beteiligten ein Ausländer, so ist mir unter Beifügung der Vorgänge alsbald unmittelbar zu berichten.

(4) Im übrigen ist nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren.“

Anfechtung einer Mischehe

Das Oberlandesgericht Celle hat in einem Urteil vom 5. November 1934 (1 U 362/34 — DJ. 1935 S. 573 — JW. 1935 S. 1445) die Anfechtung einer Mischehe für begründet erklärt. In den Gründen heißt es:

„Die Rassenzugehörigkeit ist wegen der besonderen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Rassen als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. anzuerkennen (Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1934 — IV 94/34 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 103). Ein Irrtum über diese Eigenschaft kann also die Anfechtung der Ehe rechtfertigen, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Kläger war bei der Eheschließung nicht darüber im unklaren, daß die Beklagte von jüdischen Eltern abstammt. Er wußte also, daß sie Jüdin war. Dadurch allein wird aber die Möglichkeit des Irrtums über die persönlichen Eigenschaften des jüdischen Ehegatten noch nicht ausgeschlossen. Der andere Ehegatte muß eine Vorstellung von diesen Eigenschaften haben, er muß das Wesen des Rassenunterschiedes genügend erfassen und sich vor allem klar darüber sein, daß durch einen Uebertritt zum Christentum, durch eine veränderte äußere Lebensgestaltung nicht ausgeschlossen wird, daß sich bei den Nachkommen die Eigentümlichkeiten der Rasse in verstärktem Maße zeigen können. Der Kläger hat schlüssig behauptet, daß er sich bei der Eheschließung in völliger Unkenntnis dieser rassischen Eigenart und der Unmöglichkeit, sie durch äußere Maßnahmen zu beseitigen, befunden habe. Ihn trifft gegenüber dem Bestreiten der Beklagten die volle Beweislast. Das Gericht sieht diesen Beweis als geführt an. Der Kläger ist erst im Jahre 1933 der SA. beigetreten. Er ist nicht altes Parteimitglied. Selbst wenn er schon in den Jahren vor der Eheschließung politische Versammlungen besucht und Zeitungen gelesen haben sollte, in denen auch über das Problem des Judentums in Deutschland Erörterungen angestellt worden sind, so kann man hieraus nicht den Schluß ziehen, der Kläger sei hierdurch über die Rassefrage genügend aufgeklärt. Der Schwerpunkt des Angriffes gegen die Juden lag in den früheren Jahren auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet. Man sah in dem Juden den internationalen Kaufmann, den politischen Weltbürger, der sich durch die Bande der Religion mehr verbunden fühlte mit seinen Glaubensgenossen im Ausland als durch seine teilweise jahrhundertelange Seßhaftigkeit in Deutschland mit dem deutschen Volk. Vor der Aufstellung des nationalsozialistischen Programms führte das Volk, das mit der Entwicklung des Rasseproblems keineswegs vertraut war, die Besonderheit des Judentums, die Erhaltung seiner Eigenart auf die strenge religiöse Absonderung zurück. Der Jude hatte sich, soweit er sich nicht mit Andersgläubigen vermischte, nach der Ansicht vieler nur durch seine Glaubensstrenge, durch die Befolgung der Ritualien als Jude erhalten. Sein Entwicklungsgang, die Beschränkung seiner Betätigung, seines Aufenthalts im Mittelalter bis in die Neuzeit waren der Grund jener charakteristischen Wesenszüge, so meinte man, die den Juden vom Christen scheiden. An dieser Auffassung hat die Aufstellung des Parteiprogramms und seine Verkündigung zunächst nur

wenig geändert. Der Senat vermag deshalb dem vom Reichsgericht in der zitierten Entscheidung hervorgehobenen Satz nicht ohne weiteres zuzustimmen, es seien Fälle des Irrtums mindestens mit der Veröffentlichung des Parteiprogramms in den damit bekanntgewordenen Bevölkerungskreisen nur selten anzunehmen. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß die Lehren der Partei keineswegs überall als richtig anerkannt worden sind in den Jahren des Kampfes um die politische Macht. Das kann nur von den alten Parteimitgliedern angenommen werden, die, in ihrer Anschauung gefestigt, jeglicher Kritik gegenüber fest an die Richtigkeit ihrer Lehre glaubten. Allen anderen Menschen wurde von den verschiedensten Seiten das Programm der NSDAP. als mit den wissenschaftlichen Forschungen, den geschichtlichen Vorgängen und den Tatsachen nicht in Einklang stehend dargestellt. Sie sahen es immer wieder als Gegenstand heftigster Kritik im Brennpunkt politischen Kampfes stehen. Sie beschäftigten sich nicht mit ihm, um zu einer klaren Erkenntnis zu gelangen, sondern beschränkten sich auf eine oberflächliche Kenntnisnahme oder suchten durch Gegenargumente, die ihnen von allen Seiten dargeboten wurden und die sie wahllos aufgriffen, ihre inneren Zweifel zu beseitigen, die unter der Wucht leidenschaftlicher Propagandareden doch hier und da aufgetreten waren. Erst durch die eindringliche, sachlich-wissenschaftliche Aufklärung der letzten eineinhalb Jahre ist die Erkenntnis des Rasseproblems in weiteste Bevölkerungskreise gedrungen. Der Kläger hat deshalb, sofern er nicht infolge besonderer politischer oder wissenschaftlicher Schulung eine frühere und bessere Erkenntnis gewonnen haben sollte, die Vermutung für sich, daß er sich im Irrtum über die Rasseeigentümlichkeiten der Beklagten befand, als er die Ehe schloß. Nun sagt er allerdings selbst, er habe ‚im Laufe der Ehezeit' erkannt, daß ‚sich die jeweils grundmäßig anders gearteten Eigenarten zweier Rassen gegenüberstehen'. Diese Erkenntnis war aber erst in dem Augenblick vollkommen, als der Kläger nach der nationalen Revolution und seinem Eintritt in die SA. sachliche und eindringliche Aufklärung erhielt. Wenn man aber annehmen wollte, der Kläger habe im Laufe der Ehe, etwa seit 1930 oder 1931, klar erkannt, welche Folgen die Mischehe für seine Nachkommenschaft haben kann, so würde diese Erkenntnis insofern unschädlich sein, als die Anfechtungsfrist noch nicht lief. Sie war gehemmt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem eine derartige Anfechtungsklage überhaupt mit einiger Aussicht auf Erfolg erhoben werden konnte. Das Reichsgericht hat als Stichtag den 15. April 1933 bezeichnet (Urteil vom 12. Juli 1934 — IV 89/34 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 104). Der Kläger hat innerhalb der vom 15. April ab laufenden sechs Monate das Armenrechtsgesuch eingereicht, bis zu dessen Ablehnung die Frist weiterhin gehemmt blieb. Durch die Erhebung der Ehescheidungsklage wurde alsdann die Frist auch für die Anfechtung gewahrt. Wenn danach die Klage auf jeden Fall rechtzeitig erhoben ist, so kann weiter nach dem Vorbringen des Klägers, seinem Verhalten der Beklagten gegenüber in Verbindung mit der Tatsache, daß der Kläger in die SA. eingetreten ist, als erwiesen angesehen werden, daß der Kläger die Ehe nicht geschlossen haben würde, wenn er die Eigenschaft der Beklagten als Trägerin jüdischer Rasseeigentümlichkeiten gekannt hätte. Der Kläger hat, wie sein Verlangen nach dem Religionswechsel der Beklagten zeigt, Wert darauf gelegt, eine christliche, deutsche Ehe zu führen. Er hat, wie die Beklagte selbst zugibt, nach seinem Eintritt in die SA. Ernst gemacht mit der Befolgung der Befehle, die dahin ergingen, ohne Rücksicht auf persönlichen Vorteil nicht mehr in jüdischen Geschäften zu kaufen. Zu diesem Verhalten hätte der Kläger, wenn er innerlich der Bewegung und ihren Zielen fernstände, keinen Anlaß. Er ist erwerbsloser Reisender in einer Großstadt. Beruf und äußere Lebensverhältnisse zwangen den Kläger nicht, seines persönlichen Vorteils wegen der Bewegung beizutreten. Die Beklagte behauptet dies nicht einmal, und es sind keine sonstigen Tatsachen hervorgetreten, welche auch nur eine derartige Vermutung rechtfertigen. Diese Erwägungen rechtfertigen die Annahme, daß der Kläger die Ehe bei Kenntnis der Sachlage nicht geschlossen haben würde. Seine Auffassung von dem Wesen der Ehe stimmt mit der objektiven Würdigung, d. h. mit den regelmäßigen Anschauungen der Mehrheit der Volksgenossen überein. Die Voraussetzungen des § 1333 BGB. sind hiernach zu bejahen.

Fraglich könnte es noch erscheinen, ob der Kläger die an sich anfechtbare Ehe nicht nach Entdeckung seines Irrtums bestätigt hat (§ 1337 Abs. 2 BGB). Die Bestätigung könnte schon darin liegen, daß der Kläger nach Erlangung der Kenntnis der Anfechtungstatsachen den ehelichen Verkehr fortgesetzt hat. Auch hier ist wieder entscheidend der genaue Zeitpunkt, in welchem der Kläger das Rasseproblem, seine physiologischen und psychischen Grundlagen in ihren Kernpunkten zu erkennen vermochte. Dieser Zeitpunkt läßt sich zwar nicht genau bestimmen, er liegt unzweifelhaft in der Zeit nach der Eheschließung, möglicherweise aber schon vor dem April 1933. Eine Bestätigung der Ehe kann gleichwohl nicht angenommen werden, weil für den Kläger gar keine Möglichkeit bestand, diese Ehe zu lösen. Er mußte diese Ehe bis zum Jahre 1933 fortsetzen, sollte er sich nicht der Gefahr aussetzen, daß die Beklagte auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft — eine Scheidungsklage würde sie, wie ihr späteres Verhalten zeigt, wohl nicht erhoben haben — gegen ihn klagte. Der Kläger hat glaubhaft geschildert, an welcher seelischen Zerrüttung er in den letzten Jahren gelitten habe, weil er keinen Weg gesehen hätte, diese Ehe zu lösen. Man wird deshalb objektiv in der Fortführung des ehelichen Lebens eine Bestätigung der Ehe nicht erblicken können, mag die Beklagte auch eine derartige Auffassung gehabt haben."

Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen im Ausland

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Reichsangehöriger zur Eheschließung im Auslande bedarf, ist gemäß § 5 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 104) der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

Lehnt der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ab, so kann der Antragsteller nach Artikel 2 der Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. Mai 1935 (RGBl. I S. 682) die Entscheidung des Gerichts anrufen. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

Ein Ausländer darf gemäß § 4 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 104) die Ehe im Deutschen Reich nur eingehen, wenn er ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beibringt, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist. Von der Beibringung des Zeugnisses kann, insbesondere für Staatenlose, Befreiung bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet künftig nach Artikel 1 der Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. Mai 1935 (RGBl. I S. 682) in jedem Fall der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll; gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Reichsminister der Justiz zulässig.

Scheidung polnischer Ehen

Das Kammergericht hat in einem Urteil vom 4. April 1935 (13 U 1907/35 — DJ. S. 1069) entschieden, daß nach § 606 Abs. 4 ZPO. deutsche Gerichte zur Scheidung der Ehen polnischer Staatsangehöriger nicht mehr zuständig sind. In den Gründen heißt es:

„Der Ehemann ist in Tarnopol geboren und auch dorthin heimatszuständig. Er ist nach einem von dem polnischen Konsulat in Berlin ausgestellten Paß polnischer Staatsangehöriger. Die Ehefrau war bis zu ihrer im Jahre 1931 erfolgten Einbürgerung in Deutschland ebenfalls polnische Staatsangehörige und hat diese Staatsangehörigkeit durch die am 4. Januar 1934 in Berlin erfolgte Eheschließung mit dem Antragsgegner wiedererlangt.

Für den Erlaß einer auf § 627 ZPO. gestützten einstweiligen Regelung der Verhältnisse der Parteien für die Dauer des Scheidungsstreits ist nur dann Raum, wenn für

den Scheidungsstreit selbst eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben ist. Das ist aber — in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung — gegenüber polnischen Staatsangehörigen nach der gegenwärtigen Rechtslage zu verneinen.

Die standesamtlich nach Maßgabe der deutschen Gesetze geschlossene Ehe ist auch nach polnischem Recht gültig, weil nach Art. 13 des polnischen Gesetzes vom 2. August 1926 betr. das internationale Privatrecht (IPR.) eine unter Beachtung der Gesetze des Ortes der Eheschließung eingegangene Ehe auch in Polen als wirksam anerkannt wird.

Nach Art. 17 Abs. 3 des genannten polnischen Gesetzes vom 2. August 1926 sind für polnische Ehegatten, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, in Scheidungsstreitigkeiten auch die Gerichte dieses Staates zuständig, und die Urteile der Gerichte dieses Staates werden in Polen anerkannt, wenn in ihnen polnisches Recht angewendet worden ist. Diese Vorschrift war in der deutschen Rechtslehre und Rechtsprechung dahin verstanden worden, daß ein dieser Vorschrift entsprechendes deutsches Scheidungsurteil über polnische Staatsangehörige in Polen ohne weiteres anerkannt werden würde, so daß bisher Bedenken gegen die Zuständigkeit deutscher Gerichte in Scheidungsstreitigkeiten polnischer Staatsangehöriger nicht bestanden. Das polnische Oberste Gericht gab indessen in einem Urteil vom 5. Februar 1931 der Vorschrift eine andere Auslegung. In diesem Urteil war die Ablehnung der Anerkennung eines Scheidungsurteils eines nichtpolnischen Gerichts über eine Ehe, deren einer Teil polnischer Staatsangehöriger war, auch mit der Erwägung begründet worden, daß mangels eines Staatsvertrages über die gegenseitige Anerkennung der Scheidungserkenntnisse keine vertragsmäßige Pflicht zur Anerkennung des fraglichen Urteils bestehe. Diese Auffassung des polnischen Obersten Gerichts hat im polnischen Schrifttum Billigung gefunden. Auch Zoll, Rechtslehrer an der Universität Krakau, der als Mitglied der Redaktionskommission an der Abfassung des IPR.-Gesetzes maßgebend beteiligt war, hält in seinem Gutachten diese Auslegung des Art. 17 des Gesetzes vom 2. August 1926 für gerechtfertigt. Er führt aus, diese Vorschrift wolle die Bedingungen der Anerkennung ausländischer Urteile auch in Ehesachen keineswegs erschöpfen; sie bringe nur die Möglichkeit der Anerkennung fremder Urteile in Ehesachen und stelle dafür gewisse Erfordernisse fest, ohne jedoch die sonstigen gesetzmäßigen Voraussetzungen einer Anerkennung ausländischer Erkenntnisse zu beeinträchtigen. Diese bereits in dem Urteil des Obersten polnischen Gerichts vom 5. Februar 1931 vertretene Auffassung ergebe sich nunmehr auch aus Art. 528 § 1 der polnischen ZPO. von 1932, wonach in Polen „ein internationales Abkommen die Grundbedingung der Vollstreckbarkeit bildet und damit auch eine vertragsmäßige Zusicherung der Gegenseitigkeit unumgänglich notwendig erscheint“, mit dem Erfolge, daß die Anerkennung von Ehescheidungsurteilen in Polen zu versagen sei, wenn ein internationales Abkommen nicht bestehe. Nachrichten darüber, daß etwa die polnischen Instanzgerichte und Verwaltungsbehörden in dieser Auslegungsfrage anderer Ansicht wären als das Oberste Gericht und die polnische Rechtslehre und daß etwa tatsächlich solche Urteile insbesondere deutscher Gerichte doch anerkannt würden, liegen nicht vor.

Das Erfordernis vertragsmäßiger Zusicherung der Gegenseitigkeit war bisher im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen erfüllt, da beide Staaten dem Haager Ehescheidungsabkommen angehörten. Es ist jedoch nicht mehr gegeben, seitdem Deutschland mit Wirkung vom 1. Juni 1934 aus dem Haager Ehescheidungsabkommen ausgeschieden ist. Das Gutachten von Zoll kommt denn auch zu dem Schluß, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage polnische Gerichte nicht mehr in der Lage seien, deutsche Scheidungsurteile über polnische Staatsangehörige in Polen als wirksam anzuerkennen.

Hieraus ergibt sich, daß nach § 606 Abs. 4 ZPO. deutsche Gerichte gegenwärtig keine Zuständigkeit in Scheidungsstreitigkeiten polnischer Staatsangehöriger besitzen. Denn die Vorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO., wonach bei ausländischer Staatsangehörigkeit beider Ehegatten die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden kann, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört, besagt nach herrschender Ansicht, daß eine Zuständigkeit des deutschen Gerichts entfällt, wenn die Inanspruchnahme der ausschließlichen Zuständigkeit durch den ausländischen Staat sich zwar nicht aus den eigentlichen Zuständigkeitsnormen dieses Staates ergibt, wenn der ausländische Staat aber allgemein den über seine Angehörigen ergehenden deutschen Scheidungsurteilen die Anerkennung versagt; denn in solcher Uebung liegt praktisch die Verneinung der deutschen Zuständigkeit.

Jüdisches Eherecht

Der „Council for the Amelioration of the Legal Position of the Jewess“, London W 9, Portsdown Road 57, hat ein Merkblatt ausgearbeitet, das die wichtigsten Bestimmungen des jüdischen Eherechts für jüdische Mädchen und Frauen enthält. Der Text des Merkblatts ist von dem „Rabbinischen Rat der Agudas Isroel“ gebilligt worden. Wir entnehmen dem Merkblatt folgende Angaben:

Jede jüdische Heirat sollte in ein Register bei den staatlichen Behörden eingetragen werden. Eheschließungen ohne staatliche Eintragung können zu großen Schwierigkeiten führen.

In einigen Ländern kann jede jüdische Heirat in die amtlichen Register eingetragen werden. In anderen hingegen kann eine Heirat nur eingetragen werden, wenn sie gemäß dem bürgerlichen Rechte geschlossen wurde. Jüdinnen sollten daher einige Zeit vor ihrer jüdischen Trauung beim Rabbinat (Beth Din) Erkundigungen darüber einziehen, ob eine bürgerliche Trauung in ihrem Aufenthaltslande erforderlich ist und was dazu benötigt wird.

Eine Kethubah ist erforderlich für jede jüdische Trauung. Diese soll von der Ehefrau oder ihrer Familie sorgfältig aufbewahrt werden. Es ist unbedingt notwendig, daß religiöse Trauungen durch den Rabbiner der Stadt oder des Dorfes oder durch dessen Stellvertreter vollzogen werden, in Dörfern, wo es keinen Rabbiner gibt, durch eine Person, welche von einem anerkannten Rabbiner für diesen Zweck bevollmächtigt worden ist. Viel Schaden ist schon durch den Vollzug von Trauungen durch unautorisierte Personen verursacht worden. Was die Trauzeugen betrifft, so genügen gemeinhin zwei religiöse und mündige Juden. Da verschiedene Bedingungen einzuhalten sind, sollten diese Trauzeugen durch den Rabbiner oder dessen Stellvertreter genehmigt sein. Es liegt jedoch im allgemeinen Interesse der Frau, daß möglichst ein Minjan von zehn Männern anwesend ist, wie das jüdische Religionsgesetz es vorschreibt.

Nach dem jüdischen Religionsgesetz kann eine Scheidung nur erlangt werden, wenn der Gatte oder dessen Bevollmächtigter der Frau einen Scheidebrief (Get) einhändigt. Der Get muß gemäß den vom jüdischen Religionsgesetz vorgeschriebenen Verordnungen ausgestellt und übergeben werden. Selbst wenn nach dem jüdischen Religionsgesetz die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft durch von dem Gatten begangene Verfehlungen unmöglich geworden ist, kann ein Get nur erlangt werden, wenn dieser durch den Gatten in der oben geschilderten Weise veranlaßt wird. Falls der Gatte ohne Ausfolgung eines Get verschwunden ist, ist seiner Frau nur dann eine Wiederverehelichung gestattet, wenn sie gemäß den Vorschriften des jüdischen Religionsgesetzes den Beweis für den Tod ihres Mannes erbracht hat. Sollte eine Jüdin eine neue Ehe eingehen, ohne einen Get erhalten oder ohne den Beweis für den Tod ihres Mannes gemäß den Vorschriften des jüdischen Religionsgesetzes erbracht zu haben, so würde dies vom jüdischen Religionsgesetz als Ehebruch angesehen werden. Die Nachkommen einer solchen zweiten Verbindung mit einem Juden sind Mamserim und für alle Generationen von Eheschließungen mit geborenen Juden oder Jüdinnen, ausgenommen Mamserim, ausgeschlossen. Selbst wenn die Frau eine bürgerliche Scheidung in einem Lande, wo dies möglich ist, erlangt hat, so würde das sie nicht zu einer anderen jüdischen Heirat berechtigen, wenn sie nicht außerdem auch einen Get erhalten hat. Es ist daher wichtig für eine Frau, sobald eine bürgerliche Scheidung beantragt wird, beim Rabbinat (Beth Din) Erkundigungen einzuziehen, welche Schritte im Falle einer Scheidung zur Erlangung des Get unternommen werden müssen. Obwohl in manchen Ländern das jüdische Eherecht von den staatlichen Behörden anerkannt wird und daher ein Get allein zur Schließung einer zweiten Ehe berechtigt, gibt es auch viele Staaten, in denen man sich nicht wieder verheiraten darf, bevor die erste Ehe nicht auch gerichtlich aufgelöst ist. Deshalb sollte sich eine Jüdin, bevor sie ihre Bereitschaft erklärt, einen Get anzunehmen, immer beim

Rabbinat (Beth Din) vergewissern, wie ihre Stellung dem Landesgesetz gegenüber ist.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt, so kann sich seine Witwe nach jüdischem Religionsgesetz nicht wieder verheiraten, bis sie von einem seiner überlebenden Brüder, wenn solche vorhanden, freigegeben ist. Dies geschieht durch die Zeremonie der Chalizah. Beide Beteiligten müssen zu diesem Zweck zusammenkommen, da persönliche Anwesenheit für diese Zeremonie unerläßlich ist. Es empfiehlt sich als weise Vorsichtsmaßregel, falls irgendwelche Schwierigkeiten zu erwarten stehen, einen Rabbiner zu konsultieren, wenn das Ableben des Gatten bevorsteht. Wenn eine Jüdin einen Get angenommen oder wenn sie Chalizah vollzogen hat, ist sie von der Heirat mit einem Cohen ausgeschlossen. Vor der Heirat mit Blutsverwandten oder Verwandten durch Verschwägerung sollte das Rabbinat (Beth Din) darüber gefragt werden, ob die in Rede stehende Heirat nach dem jüdischen Religionsgesetz und nach dem staatlichen Gesetz gestattet ist."

*

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1935 (IV 13/35 — JW. S. 2129) sind die §§ 133—135 österr. ABGB., die Vorschriften über die Scheidung jüdischer Ehen enthalten, in Deutschland insoweit unanwendbar, als danach die Scheidung der Ehe durch einen vom Manne der Frau gegebenen Scheidebrief erfolgt, weil dies mit dem in Deutschland geltenden Grundsatz, daß die Scheidung durch Urteil erfolgt und die Auflösung der Ehe mit der Rechtskraft des Urteils eintritt (§ 1564 BGB.), unvereinbar ist. Der Erteilung des Scheidebriefs kommt mithin in Deutschland auch bei der Ehescheidung von Ausländern nur religiöse Bedeutung zu.

Literatur

„Die Scheidung polnischer Ehen durch deutsche Gerichte", JR. Jacob Lissner in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin", 11. August 1935.

„Einzelfragen aus dem deutschen internationalen Ehescheidungsrecht", AGR. Maßfeller in „Juristische Wochenschrift", Jg. 64 S. 2465 (31. August 1935).

Verwandschaft

Aussteuer bei Mischehen

Das Amtsgericht Zell (Mosel) hat durch Beschluß vom 7. Mai 1935 (3 C 110/35 — DJ. S. 1103) das Armenrecht für die Klage auf Aussteuer einer mit einem Nichtarier verlobten Braut versagt. In den Gründen heißt es:

„Die Antragstellerin bittet um Bewilligung des Armenrechts zu ihrer Klage gegen ihren Vater auf Aussteuer. Der Bräutigam der Antragstellerin ist nicht arischer Herkunft. Das Armenrecht war zu verweigern. Die heutige Staatsauffassung bekämpft die Eheschließung zwischen Ariern und Nichtariern. Sie ist eines der Ziele des völkischen Gemeinschaftsgedankens und der damit Hand in Hand gehenden Rasseerhaltung. Dies ist auch der Antragstellerin zweifelsfrei bekannt. Die Bewilligung des Armenrechts soll unbemittelten Volksgenossen die Möglichkeit geben, Ansprüche mit Mitteln des Staates gerichtlich geltend machen zu können. Der Antragstellerin kann es zwar nicht verwehrt werden, auf Grund des § 1620 BGB. ihren Anspruch geltend zu machen, ihr dieses aber im vorliegenden Falle mit Mitteln des Staates zu ermöglichen, hieße nichts anderes als die Zielsetzung des Staates mit eigenen Mitteln bekämpfen zu wollen. Eine Entscheidung, ob der Antragstellerin das Armenrecht zu bewilligen sei oder nicht, durfte daher nur unter Beachtung der Zielstrebung des heutigen Staates gefunden werden. Dann war aber die Abweisung des Antrages zwingend gegeben in dem Sinne, daß mit Mitteln des Staates die Antragstellerin nicht als rechtsschutzbedürftig angesehen werden darf."

Personensorgerecht für Kinder aus Mischehen

Ist die Ehe geschieden und sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht grundsätzlich die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu (§ 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist (§ 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB.). In Anwendung dieser Vorschrift hat das Vormundschaftsamt Hamburg durch Beschluß vom 8. Januar 1935 (M. 9961 — HansRGZ. S. 172) das Sorgerecht für einen 11jährigen Sohn dem arischen Vater entzogen und der nichtarischen Mutter übertragen. In den Gründen heißt es:

„Edgar M., geb. 5. 7. 23, ist als einziges Kind aus der Ehe des Hans M. und der Agnes M., geb. P., hervorgegangen. Die Eltern sind rechtskräftig geschieden und beide Teile für schuldig erklärt worden. Während der Dauer des Scheidungsprozesses — etwa drei Jahre — lebte das Kind bei der Mutter. Nachdem die Ehe rechtskräftig geschieden worden war, verlangte der Vater das Kind von der Mutter heraus. Diese antwortete hierauf mit einem Antrag, dem Vater das Personensorgerecht für Edgar zu entziehen. Schließlich wurde eine Einigung zwischen den Eltern erzielt, indem beide Elternteile ihre Anträge zurücknahmen und einer Verkehrsregelung durch das Vormundschaftsamt zustimmten. Damit hatten jedoch die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern nicht ihr Ende gefunden, da in der Folgezeit die Verkehrsregelung häufig den Anlaß für erneute Streitigkeiten bildete. Hinzu kam, daß der Vater zunächst keinen Unterhalt für den Jungen leistete. Einer dann übernommenen Unterhalts-Verpflichtung kam er jedoch nicht lange nach, weil er sich inzwischen wiederverheiratet habe und infolgedessen nicht mehr in der Lage sei, irgendwelche Unterhaltsbeiträge zu zahlen. Um aber seinen Verpflichtungen als Vater nachzukommen, äußerte er nunmehr den Wunsch, den Jungen ganz in seinen Haushalt aufzunehmen.

Hierauf beantragte die Mutter, ihr das Personensorgerecht für ihren Sohn zu übertragen. Sie begründete ihren Antrag insbesondere damit, daß ihr Sohn bereits fünf Jahre unter ihrer Obhut sich befände und sich daher bei ihr völlig eingelebt habe. Ihre Erziehungsarbeit an dem Jungen würde durch dessen Uebersiedlung nach auswärts in Frage gestellt werden. Außerdem wies die Mutter darauf hin, daß Edgar von seiner Großmutter mütterlicherseits her jüdischer Abstammung sei, der Vater dagegen seit langem der NSDAP. angehöre, was sich nicht miteinander vertrüge. Der Vater widersprach dem Antrag der Mutter und betonte, daß der Junge dem jüdischen Einfluß der Großmutter im Hause der Mutter entzogen werden müsse.

Das Vormundschaftsamt kann sich zunächst nicht des Eindrucks erwehren, daß der Vater den Jungen Edgar vor allem deswegen zu sich zu nehmen wünscht, um sich der Unterhaltspflicht durch Barleistungen zu entziehen. . . . . . Das Vormundschaftsamt hat jedoch nicht von diesen Erwägungen seine Entscheidung abhängig gemacht. Maßgebend erschien vielmehr dem Vormundschaftsamt vor allem, mit welcher Regelung des Sorgerechts dem Wohl des Kindes gedient wird. . . .

Noch ein weiterer Umstand war für das Gericht bei seiner Entscheidung maßgebend. Der Junge ist infolge seiner Abstammung von der Großmutter mütterlicherseits jüdisch und daher Nichtarier. Vom Standpunkt der rassenmäßigen Scheidung ist es daher unbedingt wünschenswert, den Jungen in der Familie seiner Mutter zu belassen, der er rassenmäßig zugeteilt wird. Mit einer Verpflanzung in die Familie des Vaters, der der NSDAP. angehört und der sich nach Auskunft des Jugendamtes sogar mit dem Gedanken befaßt haben soll, seinen Sohn in eine nationalsozialistische Schule zu schicken, wäre weder dem Jungen gedient, noch wäre es im Sinne des Staates. Der Junge würde voraussichtlich nur allzu bald die rassenmäßige Trennung zwischen sich und seinem Vater fühlen, so daß die Gefahr der Entfremdung zwischen Vater und Sohn recht groß wäre. Nach Sachlage war daher dem Vater das Sorgerecht zu entziehen und der Mutter zu übertragen."

Alterserfordernis bei der Adoption

Wer einen anderen an Kindes Statt annehmen will, muß grundsätzlich das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben (§ 1744 BGB.). Doch kann von diesem Erfordernis Befreiung bewilligt werden (§ 1745 BGB.). Hierüber entscheidet nach § 11 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) das für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständige Amtsgericht. Der Gesuchsteller hat nach Nr. 8 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 (RGBl. I S. 738) ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn

a) ein Kind von einem Ehepaar, das gemeinschaftliche Kinder nicht gehabt hat, nach zehnjähriger Dauer der Ehe als gemeinschaftliches Kind angenommen werden soll oder

b) das leibliche Kind des einen Ehegatten oder eines seiner Geschwister von dem anderen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden soll.

Weitere Befreiungsgründe enthält die Allgemeine Verfügung des Reichs- und Preußischen Justizministers vom 25. Januar 1935 (IV b 3212 — DJ. S. 164 — MBliV. S. 193). Es heißt dort:

„Die Befreiung kann naturgemäß auch dann erteilt werden, wenn das Kind von einem Ehepaar angenommen werden soll und nur einer der beiden Ehegatten fortpflanzungsunfähig ist. Ebenso wird der Fall beurteilt werden können, daß das Kind nur von einem der Ehegatten, und zwar von demjenigen, gegen dessen Fortpflanzungsfähigkeit keine Bedenken bestehen, angenommen werden soll. Schließlich wird auch einem Ehegatten, der mindestens zehn Jahre lang in kinderloser Ehe gelebt hat, die Beibringung eines Zeugnisses erlassen werden dürfen, wenn er allein das Kind annehmen will.

Nicht selten wünschen unverheiratete, verwitwete oder schuldlos geschiedene Frauen, die keine Kinder haben und deren Verheiratung oder Wiederverheiratung nach den ganzen Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf ihr Lebensalter, nicht sehr wahrscheinlich ist, ein fremdes Kind an Kindes Statt anzunehmen. Solche Personen werden vielfach nicht in der Lage sein, ein Zeugnis des bezeichneten Inhalts beizubringen; andererseits werden oft gerade alleinstehende Frauen besonders geeignet sein, einem hilfsbedürftigen, namentlich einem unehelichen Kinde Heimat und Zukunft zu bieten. Nach dem oben Gesagten liegt es im Sinne der genannten Vorschrift, daß auch in Fällen dieser Art von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abgesehen und die Befreiung erteilt werden kann."

Adoptionsvertrag zwischen arischem Stiefvater und nichtarischem Stiefkind

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 6. Juli 1934 (1a X 531/34 — Rdbf. DJA. XI 105) die Bestätigung eines Adoptionsvertrages zwischen arischem Stiefvater und nichtarischem Stiefkind versagt. In den Gründen heißt es:

„Die am 9. Januar 1916 geborene Gerda R. ist die Tochter des am 17. Februar 1929 verstorbenen jüdischen Kaufmanns R. und seiner Ehefrau Gertrud, die evangelisch ist. Die Mutter hat am 25. April 1931 mit dem Ingenieur N. eine neue Ehe geschlossen. Das Kind lebt im Haushalt der Mutter und des Stiefvaters. Der Vertrag über die Annahme an Kindes Statt zwischen N. und der Minderjährigen ist am 21. Juni 1933 zu notariellem Protokoll geschlossen worden. Die Bestätigung des Vertrages ist von dem Amtsgericht C. nach Anhörung des Polizeipräsidenten durch Beschluß vom 3. Februar 1934 versagt worden, weil der Annehmende Arier, die Minderjährige dagegen nichtarisch sei und die Herstellung eines Familienbandes zwischen Ariern und Nichtariern nach der herrschenden Rechts- und Volksauffassung dem Staatsinteresse widerstreite. Die sofortige Beschwerde des N. gegen diese Entscheidung ist zurückgewiesen worden. Die hiergegen erhobene sofortige weitere Beschwerde ist nicht begründet, da der angefochtene Beschluß nicht auf einer Gesetzesverletzung beruht, auf die die weitere Beschwerde nach § 27 RFGG. allein gestützt werden könnte.

Da die gesetzlichen Erfordernisse der Annahme an Kindes Statt vorliegen, ist die beantragte Bestätigung nach § 1754 Abs. 2 BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1933 (RGBl. 1 S. 979 — InfBl. 1934 Nr. 1 S. 6) nur zu versagen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll, oder wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen. Das Landgericht ist hiervon zutreffend ausgegangen. Es nimmt an, daß die Bestätigung des Vertrages gemäß § 1754 Abs. 2 Ziff. 3 BGB. aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse versagt werden müsse. Hierzu führt es im einzelnen aus, daß diese Voraussetzung nach der herrschenden sittlichen Grundauffassung und dem Rechtsempfinden des Volkes stets dann gegeben sei, wenn ein Annahmevertrag zwischen einem arischen und einem nichtarischen Vertragsteil geschlossen werde. Nach dem Zweck des Gesetzes vom 23. November 1933 solle es fortan verhindert werden, daß Angehörige einer fremden Rasse ihre Abstammung durch eine Annahme an Kindes Statt verdeckten.

Die angefochtene Entscheidung beruht danach auf der ganz allgemeinen Erkenntnis, daß die Bestätigung eines Kindesannahmevertrages zwischen Angehörigen verschiedener Rassen stets dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufe, ohne daß es auf den Grad der Rassenverschiedenheit oder die sonstigen Umstände des Einzelfalls irgendwie entscheidend ankomme. Ob der Grundsatz in dieser Allgemeinheit mit dem Gesetz im Einklang steht, kann allerdings zweifelhaft sein. Es lassen sich Fälle denken, bei denen die Richtigkeit eines solchen allgemeinen Grundsatzes nicht ohne weiteres auf der Hand liegt, so etwa dann, wenn ein nichtarisches uneheliches Kind (Mischling) von seinem Erzeuger, der arischer Abstammung ist, an Kindes Statt angenommen werden soll, oder wenn die rassenmäßige Blutmischung nur so geringfügig ist, daß sie auch vom Standpunkt der Rassenforschung aus nicht mehr als erheblich angesehen wird. Ob gleichwohl auch für Fälle dieser und ähnlicher Art die Ansicht des Landgerichts zutrifft, kann jedoch hier unerörtert bleiben. Denn die angefochtene Entscheidung ist jedenfalls dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der vom Landgericht aufgestellte Grundsatz für alle die Fälle, die mit dem hier gegebenen Sachverhalt übereinstimmen oder bei denen der Rassenunterschied noch größer ist, zutrifft. Die Nachprüfung dieses Grundsatzes kann sich jedoch auf die Frage beschränken, ob die Annahme an Kindes Statt eines von einer arischen Mutter und einem voll nichtarischen Vater abstammenden Kindes durch den arischen, ihm nicht blutsverwandten Stiefvater allein wegen des bestehenden Rassenunterschieds aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse nicht bestätigt werden darf. In diesem Umfange tritt der Senat dem angefochtenen Beschlusse bei und vermag eine Gesetzesverletzung nicht festzustellen.

Das Landgericht geht von der im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Erwägung aus, daß bei einer derartigen Annahme an Kindes Statt, wie sie hier vorliegt, die Herkunft des Angenommenen verdunkelt und damit die Gefahr einer künftigen Rassenmischung begünstigt werde. Rechtliche Bedenken lassen sich dagegen nicht erheben. Formell bleibt allerdings erkennbar, daß der Angenommene der Abstammung nach nicht der Familie zugehört, deren Namen er nach erfolgter Annahme an Kindes Statt führt. Denn diese Tatsache ist nach § 26 PStG. lediglich durch Beischreibung eines Randvermerks im Geburtsregister kenntlich zu machen, auch sind vor einer Eheschließung die Geburtsurkunden der Verlobten nach § 45 Abs. 2 Ziff. 1 PStG. in beglaubigter Abschrift dem Standesbeamten vor Erlaß des Aufgebots einzureichen. Im täglichen Leben aber ist der Verdunkelung der Herkunft des Angenommenen durch die Annahme an Kindes Statt Vorschub geleistet, da er dadurch völlig in die Familie des Annehmenden mit allen damit verbundenen Wirkungen aufgenommen wird, insbesondere auch den Familiennamen des Annehmenden führt. Es wird also zunächst jedenfalls bei einem Dritten der Anschein erweckt, als ob das angenommene Kind von dem Annehmenden abstammt, also auch dessen Rasse zugehört. Es läßt sich nicht von der Hand weisen, daß hierdurch die Möglichkeit nicht unerheblich vergrößert wird, daß sich zwischen dem angenommenen Kind und einer andersrassigen (arischen) Person Beziehungen anbahnen und entwickeln, die bei wirklich vorhandener Zuneigung auch zur Eheschließung führen können und führen werden, selbst wenn schließlich die Geburtsurkunde die nichtarische Abstammung aufzeigt. Es kann deshalb die vom Landgericht gezogene tatsächliche Schlußfolgerung, daß die Verschleierung der Herkunft des Angenommenen im Falle der Bestätigung des Annahmevertrages begünstigt und die Gefahr einer künftigen erneuten Rassenmischung begründet werde, rechtlich nicht beanstandet werden.

Weiter ist dem Landgericht darin zu folgen, daß unter Berücksichtigung dieser Folgeerscheinungen die Bestätigung des Annahmevertrages aus wichtigem Grunde im öffentlichen Interesse versagt werden müsse. Der nationalsozialistische Staat setzt sich mit aller Entschiedenheit für die Reinerhaltung der Rasse und für die Gründung von Familien deutschblütiger Menschen und deren Fortpflanzung ein. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß das öffentliche

Interesse, wo immer es angeht, der Herstellung eines gewillkürten Familienbandes entgegensteht, mit dem die Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele verbunden ist. Demgegenüber müssen die privaten Interessen des einzelnen an dem Zustandekommen eines solchen Familienbandes zurückstehen."

Vormundschaft

Entlassung eines Vormundes wegen Rasseverschiedenheit

Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 23. November 1934 (1 a X 1467/34 — DJ. 1935 S. 786) muß in entsprechender Anwendung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB. den heute herrschenden Anschauungen gemäß gefordert werden, daß für einen Mündel arischer Abstammung auch nur ein arischer Vormund oder Pfleger bestellt wird. In den Gründen heißt es:

„Das Amtsgericht in Eisleben hatte für die minderjährigen Kinder des Apothekers R. in Eisleben den Gerichtsassessor Dr. B. als Unterhaltspfleger bestellt, und zwar auf Vorschlag des Jugendamtes. Der Apotheker R. hatte beantragt, den Unterhaltspfleger zu entlassen. Das Amtsgericht hatte den Antrag aus folgenden Gründen zurückgewiesen: ‚Das Vorbringen des Antragstellers, der Pfleger sei Nichtarier, kann nicht zu dessen Entlassung führen. Die Tätigkeit des Unterhaltspflegers besteht nur in der Wahrnehmung der Unterhaltsansprüche der Mündel, also einer Geschäftsbesorgung mit juristischem Charakter. Persönlich braucht der Pfleger mit dem Antragsteller und dessen Kindern überhaupt nicht in Berührung zu kommen, da sich insbesondere die Kinder in Hannover bei ihrer Mutter befinden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob Dr. B. Nichtarier ist. Es besteht auch keine gesetzliche Vorschrift, die Nichtarier von der Pflegschaft ausschließt.' Das Landgericht Halle wies die Beschwerde des Vaters der Kinder gegen den amtsgerichtlichen Beschluß als unbegründet zurück und billigte die Gründe des Amtsgerichts im wesentlichen. Das Kammergericht hat aufgehoben und zurückverwiesen.

Nach § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB. und § 1915 BGB. ist bei der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen, d. h. es ist grundsätzlich ein Angehöriger des gleichen Bekenntnisses zu bestellen. Dies gilt, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, auch für den Unterhaltspfleger. Eine Verletzung dieser Gesetzesbestimmung gibt ein Beschwerderecht gegen die Auswahl des Vormundes oder Pflegers. In entsprechender Anwendung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB. muß aber den heute herrschenden Anschauungen gemäß auch gefordert werden, daß für einen Mündel arischer Abstammung auch nur ein arischer Vormund oder Pfleger bestellt wird. Da der Beschwerdeführer behauptet, der Pfleger Dr. B. sei Nichtarier, in dieser Beziehung aber Feststellungen bisher nicht getroffen worden sind, ist unter Aufhebung der Vorentscheidung die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen."

Strafrecht

Rechtsanalogie im Strafrecht

Das geltende Strafgesetzbuch enthält in seinem § 2 den Grundsatz, daß eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Diese Bestimmung ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) dahin geändert worden, daß künftig bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Gesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

Untersagung der Berufsausübung

Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt, so kann ihm das Gericht zugleich auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen (§ 421 StGB. — InfBl. 1934 Nr. 5 S. 65). Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

Diese Bestimmung hat durch Artikel 12 des Gesetzes zur Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) insofern eine Ergänzung erfahren, als künftig das Gericht die Untersagung der Berufsausübung wieder aufheben kann, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, nachdem die Maßregel ein Jahr gedauert hat. Sie gilt nur als bedingte Aussetzung der Untersagung und kann bis zum Ablauf der im Urteil für ihre Dauer festgesetzten Zeit widerrufen werden; die Dauer der Untersagung darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die im Urteil für ihre Dauer festgesetzte Zeit nicht überschreiten.

Strafverfahren

Behandlung von Beweisanträgen

Die bereits häufig geänderten §§ 244, 245 StPO. haben durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) eine neue Fassung erhalten und lauten nunmehr wie folgt:

„§ 244. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

§ 245. In Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Landgericht in der Berufungsinstanz darf das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich hält; dies gilt auch in anderen Verhandlungen für den Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige. Im übrigen kann in der Verhandlung vor den Gerichten, bei denen nach dem Gesetz allgemein die Berufung ausgeschlossen ist, die Erhebung eines Beweises nur abgelehnt werden, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist, wenn wegen Offenkundigkeit eine Beweisführung überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses."

Reformatio in pejus

Das geltende Recht verbot in den §§ 331, 358 StPO. die sogenannte reformatio in pejus, wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten war. Das Verbot galt für die Rechtsmittel und für die Wiederaufnahme (§ 373 StPO.). Es galt nicht im Verfahren bei Strafbefehlen und nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (§§ 411, 417 StPO.).

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) kann das Rechtsmittelgericht künftig das Urteil der Vorinstanz in allen Fällen, auch wenn es nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten worden ist, zum Nachteil des Angeklagten ändern. Um zu vermeiden, daß die Ehefrau, die ein Rechtsmittel nicht einzulegen wünscht, in der zweiten Instanz härter bestraft wird, weil auf Grund eines von ihrem Mann zu ihrem Schutze eingelegten Rechtsmittels eine neue Hauptverhandlung stattfindet, die für sie ungünstiger ausläuft, hat das Gesetz gleichzeitig das selbständige Rechtsmittelrecht des Ehemannes beseitigt.

Opfer einer Erpressung

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft künftig gemäß Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn sie nicht zur Sühne und zum Schutze der Volksgemeinschaft unerläßlich ist.

Untersuchungshaft

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) sind die Gründe, die zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigen, erweitert worden. Das geltende Recht verlangt neben dringendem Tatverdacht entweder Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr. Künftig darf der Angeschuldigte auch dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde, oder wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat, deren er verdächtig ist, und die durch sie hervorgerufene Erregung der Oeffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Angeschuldigten in Freiheit zu lassen.

Palästina

Einwanderung

Gesamteinwanderung seit 1919

Die Statistische Abteilung der Jewish Agency hat folgende Uebersicht über die Einwanderung 1919—1934 zusammengestellt:

	Insgesamt	In Prozent
1. Insgesamt		
In Jaffa und Haifa registriert	176 924	100.0
Einwanderer über andere Grenzen	3 041	—
Touristen, die die Niederlassungserlaubnis erhielten	18 070	—
Insgesamt	198 035	
2. Geschlecht		
Männlich	94 125	53.3
Weiblich	78 367	44.2
Nicht angegeben	4 432	2.5
Andere Einwanderer und Touristen	21 111	—
Insgesamt	198 035	100.0
3. Familienstand		
Ledige	57 177	32.3
Alleinstehende Eheleute	12 476	7.1
Familienhäupter	64 130	36.2
Kinder unter 16 Jahren	38 709	21.9
Nicht angegeben	4 432	2.5
Andere Einwanderer und Touristen	21 111	—
Insgesamt	198 035	100.0
4. Jüdische Gruppen		
Aschkenasim	153 797	86.9
Sefardim	8 608	4.9
Jemeniten	5 971	3.4
Andere orientalische Juden	5 092	2.9
Nicht angegeben	3 456	1.9
Andere Einwanderer und Touristen	21 111	—
Insgesamt	198 035	100.0
5. Staatsangehörigkeit		
Polen	77 425	43.8
Rußland	29 026	16.4
Deutschland	15 209	8.6
Rumänien	8 599	4.9
Jemen	6 045	3.4
Litauen	6 003	3.4
Vereinigte Staaten	4 363	2.5
Griechenland	3 588	2.0
Irak	2 800	1.6
Lettland	2 772	1.6
Türkei	2 101	1.2
Andere Länder	11 762	6.6
Nicht angegeben	7 231	4.0
Andere Einwanderer und Touristen	21 111	—
Insgesamt	198 035	100.0
6. Kategorien		
Kapitalisten und Begleitpersonen	36 007	20.4
Zertifikatempfänger und Begleitpersonen	86 653	48.9
Angehörige von Einwohnern Palästinas	27 336	15.5
Einwanderer ohne Kategorie (bis 1932)	22 496	12.7
Nicht angegeben	4 432	2.5
Andere Einwanderer und Touristen	21 111	—
Insgesamt	198 035	100.0
7. Hauptsächliche Berufe		
Landwirtschaft	14 773	8.3
Industrie und Transportwesen	31 836	18.0
Freie Berufe	7 243	4.1
Handel	7 486	4.2
Beamte	2 118	1.2
Ungelernte Arbeiter	11 935	6.7
Erwachsene Schüler	4 186	2.4
Insgesamt	79 577	44.9
Nicht angegeben		
Männer	10 856	6.2
Frauen	42 754	24.2
Kinder unter 16 Jahren	38 709	21.9
Nicht angegeben	5 028	2.8
Andere Einwanderer und Touristen	21 111	—
Insgesamt	198 035	100.0

*

In den ersten sechs Monaten des Jahres 1935 sind rund 30 000 Juden nach Palästina gekommen gegenüber 15 630 Einwanderern im ersten Halbjahr 1934. Die Einwanderung ist also in diesem Zeitraum um 90 Prozent gestiegen und stellt einen Höhepunkt in der Geschichte der Palästinaeinwanderung dar. Von den Ziffern des ersten Halbjahres 1935 entfallen 4 924 auf Kapitalisten, 13 716 auf Arbeiterzertifikate, 6 594 auf Verwandte.

Verteilung der Zertifikate

Für das Sommer-Halbjahr 1935 hat die Palästina-Regierung 8000 Arbeiterzertifikate bewilligt, von denen die Jewish Agency 7600 erhalten hat, während 400 als Regierungsreserve zwecks unmittelbarer Verteilung zurückbehalten worden sind. Von den 7600 der Jewish Agency zur Verfügung gestellten Zertifikaten waren 5435 für Männer und 2165 für Frauen spezifiziert. Ueber die Verteilung der Zertifikate macht der Leiter der Einwanderungsabteilung der Jewish Agency, Jizchak Grünbaum, folgende Mitteilungen: 4283 Zertifikate wurden für Chaluzim und ungelernte Arbeiter bestimmt, 917 für gelernte Arbeiter, 600 für persönlich von Unternehmern angeforderte Arbeiter, 1750 für Angehörige von Palästina-Einwohnern. Im übrigen sind seit 1933 bei der Einwanderungsabteilung der Jewish Agency 15 000 Gesuche um Zuteilung von Verwandtenzertifikaten eingelaufen, so daß die Zertifikate für Angehörige von in Palästina lebenden Personen zur Zeit völlig erschöpft sind und Anträge auf Gewährung eines Verwandtenzertifikats bis zur Bestätigung der Schedule für das nächste Halbjahr (Oktober 1935 bis März 1936) nicht mehr bearbeitet werden können.

Der Leiter der Einwanderungsabteilung der Jewish Agency stellte ferner auf dem XIX. Zionistenkongreß, der Ende August 1935 in Luzern tagte, folgende Prinzipien der Alijah-Politik auf: Die Verteilung der Zertifikate wird wie seit jeher länderweise vorgenommen. 48 Länder werden mit Zertifikaten bedacht. Heute nehmen im Gegensatz zu früher alle Länder Zertifikate in Anspruch. Maßgebend für die Höhe der einem Lande zugeteilten Quote sind die Lage der Juden, die Stärke der zionistischen Bewegung sowie die Einsatzfähigkeit der jüdischen Bevölkerung für den Aufbau Palästinas. Zur Verbesserung der Hachscharah sind erhebliche Beträge bereitgestellt worden. Die Chaluzim müssen jedoch einsehen, daß sie nicht alle Zertifikate bekommen können. Es ist der natürliche Gang der Geschichte, daß nach den Pionieren das Volk kommt. Daher sind 50 % der Zertifikate für Chaluzim, die übrigen für andere Einwanderergruppen, insbesondere Handwerker und Mittelständler, bestimmt.

Auf Grund der Beratungen in der Alijah-Kommission faßte der XIX. Kongreß am 2. September 1935 folgende Beschlüsse:

1. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Aufbaus und der damit verbundenen Pionierarbeit erklärt der XIX. Kongreß es für erforderlich, das chaluzische Element in der Alijah zu verstärken. Der Kongreß beschließt, daß 55 % des Einwandererkontingents für die Alijah von Chaluzim verwendet werden sollen, die wenigstens ein Jahr lang in Hachscharah-Kibbuzim gewesen sind. Von den übrigen Arbeiter-

zertifikaten soll ein Drittel für Einwanderer aus den Handwerker-Organisationen bestimmt werden.

2. Der XIX. Kongreß beschließt, daß das System der Bestätigung von Einwanderungs-Zertifikaten für Verwandte durch das Einwanderungsdepartement der Jewish Agency nach Beratung mit der Einwanderungskommission der Vertreter des Jischuw festgesetzt werden soll.

3. Der XIX. Kongreß bestätigt den Beschluß des Aktions-Comités über die Aufstellung eines Schlüssels für die Zuteilung von Chaluz-Zertifikaten auf die einzelnen Länder entsprechend der Zahl der Hachscharah-Teilnehmer. Der Schlüssel soll für die Tätigkeit der Palästina-Aemter zwei Jahre hindurch bindend sein und soll bis zum 30. September 1935 nach der Zahl der Hachscharah-Teilnehmer in jedem Lande durch das Einwanderungsdepartement festgesetzt werden. Das Einwanderungsdepartement hat die Hachscharah sorgfältig zu kontrollieren; es kann den Schlüssel auf Antrag des Palästina-Amtes ändern, wenn sich im Laufe der Zeit entsprechend entscheidende Veränderungen in der Hachscharah der Chaluz-Organisation ergeben, und zwar bis zu einem Drittel der Zahl der Teilnehmer des Schlüssels.

4. Der XIX. Kongreß bestätigt die Anweisungen des Einwanderungsdepartements der Jewish Agency, nach denen die Palästina-Aemter von den Zertifikatseinwanderern die Kenntnis der hebräischen Sprache verlangen sollen.

5. Der Kongreß bestätigt die Beschlüsse des Aktions-Comités, daß Personen, die aktiv für die Fonds arbeiten, bei der Alijah bevorzugt werden sollen und daß von den Einwanderern ein Nachweis über die Erfüllung ihrer Pflicht gegenüber dem Keren Kajemeth und dem Keren Hajessod gefordert werden soll.

*

Die Einwanderungsabteilung der Jewish Agency veröffentlicht folgende Mitteilung: Die Abteilung hat bisher stets eine kleine Zahl von Zertifikaten der Arbeiter-Schedule zurückbehalten, um Besuchern des Landes, die später eine Erwerbsmöglichkeit gefunden hatten und ihren dauernden Wohnsitz in Palästina aufschlagen wollten, das Verbleiben als Siedler zu ermöglichen. Sie hat die Zertifikate in solchen Fällen nur sehr selten und nach sorgfältigster Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Einwanderers und seiner Familienverpflichtungen ausgegeben. Nunmehr erklärt die Regierung, daß sie in Zukunft die Zuteilung von Zertifikaten an Touristen dieser Kategorie nicht mehr bewilligen werde, weil darin eine Ungerechtigkeit gegenüber den Bewerbern liege, die im Ausland auf Zertifikate warten. Die Frage der Legalisierung des dauernden Aufenthaltes von Touristen, die schon lange im Lande sind, wird weiter von der Exekutive der Jewish Agency geprüft und bildet den Gegenstand von Verhandlungen zwischen ihr und der Regierung. Die interessierten Personen müssen sich jedoch darüber klar sein, daß die Agency nicht in der Lage ist, ihnen durch Zuteilung von Zertifikaten zu helfen.

Memorandum der Hitachduth Olej Germania

Die politische Kommission beim Merkas der Hitachduth Olej Germania hat den Delegierten des XIX. Zionistenokngresses in Luzern ein Memorandum übergeben, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, innerhalb der zionistischen Emigrations- und Kolonisationsarbeiten die Angelegenheiten der Auswanderung von Juden aus Deutschland gesondert zu behandeln. Das Memorandum stellt sich die Aufgabe, den Irrtum einer Auffassung darzulegen, wonach der Auswanderungsprozeß aus Deutschland in der bisherigen Form weiter anhalten werde, ohne daß es einer besonderen politischen und wirtschaftlichen Aktivität der Zionistischen Organisation zu seiner Regelung bedürfe. Es macht auf die in letzter Zeit eingetretene Erschwerung der Auswanderung aus devisenpolitischen Gründen aufmerksam, legt den Anteil der Alijah aus Deutschland an der Entwicklung der Palästina-Wirtschaft in den letzten zwei Jahren dar und begründet angesichts der immer größer werdenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Notwendigkeit, durch Zuteilung einer möglichst großen Anzahl von Zertifikaten auch den unbemittelten, aber für Palästina geeigneten Juden aus Deutschland die Auswanderung zu erleichtern. Da das Auswanderungsproblem der in Deutschland lebenden Juden nach wie vor dringlich sei, bezeichnet es das Memorandum als absolut erforderlich, daß auch in Zuuknft im Rahmen der Londoner und Jerusalemer Exekutive verantwortliche Menschen mit der Ansiedlung der Juden aus Deutschland in Palästina besonders betraut werden. Diese Aufgabe bestehe darin, einen großzügigen und systematischen Immigrationsplan vorzubereiten und seine notwendigen politischen und wirtschaftspolitischen Voraussetzungen zu schaffen. Das Memorandum erwähnt weiter, daß der Merkas der Hitachduth Olej Germania der Palästina-Exekutive und der Exekutive in London Ausführungen darüber vorgelegt habe, wie sie sich die Verwirklichung dieser Vorschläge denkt. Es sei Sache des Kongresses, insbesondere der politischen Kommission, die grundsätzliche Richtung der Arbeit zu bestätigen, deren Durchführung dann der neuen Exekutive zufallen werde. Selbstverständlich müsse auch dafür Sorge getragen werden, daß die mit dieser Aufgabe betraute Stelle über ein Budget verfüge, das ihr ein produktives Weiterarbeiten ermöglicht. Zum Schluß betont das Memorandum, daß diese Vorschläge nicht auf die Weltanschauung einer bestimmten zionistischen Partei zurückgehen, sondern die übereinstimmende Meinung der aus Deutschland stammenden Zionisten in Palästina darstellen, die von ihrer Notwendigkeit im Interesse des Judentums Deutschlands und im Interesse des Palästina-Aufbaus überzeugt sind.

Literatur

„Die Einwanderung nach Palästina 1919—1934“, Dr. B. Weinryb in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“, Jg. 5 S. 111 (Juli—August 1935).

„Zwei Jahre Alijah aus Deutschland“, Dr. Alfred Marcus in „Jüdische Rundschau“, 21. Mai 1935.

„Zwei Jahre Einwanderung aus Deutschland“, Mosche Brachmann in „Palästina“, Jg. 18 S. 351 (Juli 1935).

Beratung

Informationsdienst des American Economic Committee

Das American Economic Committee for Palestine (A. E. C.) unterhält ein zentrales Informationsbüro für Industrie und Landwirtschaft. Das A. E. C. beschränkt seine Tätigkeit jedoch auf die Erteilung von allgemeinen Informationen über industrielle und landwirtschaftliche Fachfragen an alle Einwanderer und sonstige Interessenten; es beschäftigt sich dagegen nicht mit konkreten Siedlungsprojekten und erteilt hierüber auch keine Ratschläge. Die spezielle landwirtschaftliche Beratung und Auskunftserteilung über aktuelle Siedlungsmöglichkeiten für deutsche Einwanderer erfolgt vielmehr durch die landwirtschaftliche Beratungsstelle der deutschen Abteilung der Jewish Agency, die dem Merkas der Hitachduth Olej Germania (H. O. G.) angegliedert ist. Es sind also zu richten: Anfragen wegen allgemeiner Informationen über industrielle und landwirtschaftliche Fachfragen an das zentrale Informationsbüro für Industrie und Landwirtschaft des American Economic Committee for Palestine, Tel-Awiw, P. O. B. 52, Nachlath Benjamin Str. 57; spezielle landwirtschaftliche Anfragen, vor allem über konkrete Siedlungsmöglichkeiten, an den Merkas der Hitachduth Olej Germania, landwirtschaftliche Abteilung, Tel-Awiw, Lilienblumstr. 26.

Das American Economic Committee hat während des zweiten Vierteljahres 1935 auf insgesamt 673 Anfragen Informationen erteilt gegenüber 682 Anfragen im ersten Vierteljahr 1935.

Literatur

„Alijah“, Informationen für Palästina-Auswanderer, herausgegeben vom Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine, Berlin W 15, Meinekestr. 10. Siebente Auflage, April 1935, neue Auflage in Vorbereitung.

„Das Tor nach Palästina; kurzer Abstecher ins Palästina-Amt“, Achat Mi-Jodea in „Jüdische Rundschau“, 23. Aug. 1935.

„Arbeit und Berufsberatung“, Mosche Brachmann in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania“, 1935, August I.

„Der Aufgabenkreis der HOG.“ in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania“, 1935, August I.

Ausbildung

Erziehungsstätten für Jugendliche aus Deutschland

In Palästina fand eine Sitzung über die Erziehung der jüdischen Jugend aus Deutschland statt, an der u. a. Miß Szold sowie eine Reihe von jüdischen Siedlern aus Nahalal, Kfar Jecheskel und Kfar Jehoschua teilnahmen. Es wurde beschlossen, daß Erziehungsstätten für jüdische Jugendliche aus Deutschland in den genannten drei Dörfern (Moschawim) errichtet werden sollen. Der Erziehungsplan sieht eine Ausbildung von vier Semestern vor; die Hauptunterrichtsfächer sind hebräische Sprache und landwirtschaftliche Arbeit, dazu tritt noch palästinensische Heimatkunde, Naturkunde, Geschichte usw. Für den Unterricht sind 20 Stunden wöchentlich bestimmt, die Gestaltung der Freizeit an den Abenden und am Schabbat soll dem Erziehungsplan gleichfalls sinnvoll eingefügt werden. Durch das Leben im Moschaw und durch die direkte Beziehung der eingewanderten Jugend zu der im Moschaw bereits beheimateten soll der Jugendliche viel fester in das palästinensische Bauernleben eingegliedert werden als dies bisher möglich war.

Literatur

„Die Anfänge der Jugendalijah", Recha Freier in „Jüdische Rundschau", 5. Juli 1935.

„Jugendalijah als zionistische Aufgabe" in „Jüdische Rundschau", 19. Juli 1935.

„Fachkurse für Erwachsene am Haifaer Technikum" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", 1935, April I.

„Die handwerklichen Umschichtungskurse für Einwanderer aus Deutschland am Haifaer Technikum", Dr. Alfred Marcus in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik", Jg. 5 S. 63 (März—April 1935).

Landwirtschaft

Literatur

„Zwei Jahre Ansiedlung deutscher Juden in Palästina", Bericht der Landwirtschaftlichen Abteilung der Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden beim Merkas der Hitachduth Olej Germania, Dr. S. Krolik, in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" 1935, August I.

„Voraussetzungen der Mittelstandskolonisation", Dr. Ludwig Pinner, in „Jüdische Rundschau", 3. September 1935.

„Die Entwicklung der jüdischen Landwirtschaft in Palästina und ihr gegenwärtiger Stand", Agr. Josef Weiz, in „Palästina", Jg. 18, S. 402 (August-September 1935).

„Die Grundtypen der jüdischen Kolonisation in Palästina", Dr. G. Cyderowitsch, in „Palästina", Jg. 18, S. 416 (August-September 1935).

„Die Ansiedlung auf Emek-Chefer (Wadi el Chawerith)", Rubin Robert Horowitz, in „Palästina" Jg. 18, S. 428 (August-September 1935).

„Jahresbericht des Landwirtschafts-Departements, in „Palästina" Jg. 18, S. 361 (Juli 1935).

Industrie und Handel

Literatur

„Die Wirtschaftslage in Palästina seit 1933", Dr. Alfred Bonne, in „Palästina", Jg. 18, S. 365 (Juli 1935).

„Zur Lage des industriellen und gewerblichen Sektors der palästinensischen Wirtschaft", Dr. Alfred Marcus, in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik", Jg. 4, S. 284, 314 (September-Oktober/November-Dezember 1934).

„Industrieland Palästina", Dr. Alfred Marcus, in „Palästina-Nachrichten", 18. Mai, 3. und 30. Juni, 31. Juli, 31. August 1935.

„Industrie und Handwerk in Palästina", Dipl.-Ing. Hans Rothschild, in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" 1935, Juli II.

„Einfuhrbedarf und Eigenproduktion", Wilhelm Düsterwald, in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" 1935, Juli II.

„Zur Rechtsstellung des Kaufmanns und Gewerbetreibenden in Palästina", Dr. Bruno Nathan, in „Jüdische Rundschau", 22. Januar 1935.

„Wirtschaftliche Möglichkeit in Tiberias", Theodor Z. Harburger, in „Jüdische Rundschau", 20. August 1935.

„Jahresbericht des Departements für Zölle, Akzisen und Handel", in „Palästina", Jg. 18, S. 468 (August-September 1935).

Oeffentliches Recht

Arbeitserlaubnis für Touristen

Nach einer neuen Bestimmung der Palästina-Regierung sind Touristen (Travellers), die während ihres Aufenthaltes in Palästina vorübergehend eine bezahlte Tätigkeit ausüben wollen, an einen entsprechenden Antrag ihres Arbeitgebers bei dem stellvertretenden Leiter des Einwanderungs- und Arbeitsdepartements (Assistant Commissioner for Migration) des Bezirks, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat, gebunden. Der Arbeitgeber hat gemäß Regulation 14 der Immigration Ordinance 1933 eine Garantie für die rechtzeitige Abreise des Arbeitnehmers vor dem Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis in Palästina zu stellen. Vortragende, Musiker und sonstige Personen, deren Tätigkeit ihrer Art nach nur vorübergehend ist, unterliegen nicht dieser Vorschrift; sie dürfen jedoch auch nur während der Dauer ihrer Aufenthaltserlaubnis tätig sein.

Literatur

„Die Rechtsnatur des Palästina-Mandats", R.-A. Dr. Hans Kalisch in „C. V.-Zeitung", 20. Juni 1935.

„Einbürgerung? Die Rechtsstellung des Ausländers", Dr. Fritz Löwenstein in „Jüdische Rundschau", 29. März 1935.

„Die Neuregelung des Ausländerrechts", R.-A. Dr. Hans Kalisch in „Jüdische Rundschau", 13. August 1935.

„Das Auslieferungsrecht Palästinas", Dr. Werner Fraustädter in „Jüdische Rundschau", 2. Juli 1935.

„Ausweisung und Asylschutz der Ausländer in Palästina", Dr. Werner Fraustädter in „Palästina", Jg. 18 S. 443 (August—September 1935).

Soziale Fürsorge

Beschlüsse des Zionistenkongresses

Ueber die sozialen Probleme des Palästina-Aufbaus berichtete auf dem XIX. Zionistenkongreß in Luzern Miß Henriette Szold: Vor ungefähr vier Jahren wurde die Zentralisation des jüdischen Fürsorgewesens in Palästina vorgenommen, und zwar wurde sie damals erst dadurch ermöglicht, daß die Knesseth Israel den einzelnen Kehiloth das Recht gab, ihre Mitglieder zu Fürsorgezwecken zu besteuern. Freilich ist die Fürsorge vorläufig von der Organisation der Steuergewalt dieser Gemeinden abhängig. Aber ebenso wie es mit der Zeit möglich sein muß, daß die Gemeinde selbst für ihre sozialen Bedürfnisse sorgen, muß gefordert werden, daß die jüdische Welt durch ein gut aufgebautes Fürsorgewerk die einzelnen Olim betreut. Dieses Werk muß besonders den Bedürfnissen der in Berufsumschichtung stehenden älteren Olim, die für eine Familie zu sorgen haben, angepaßt sein.

Nach dem Referat nahm der Kongreß am 1. September 1935 folgende Resolutionen an:

1. Der Kongreß drückt seine volle Anerkennung für die große Pionierarbeit aus, die die Abteilung für soziale Arbeit beim Waad Leumi auf dem Gebiete der konstruktiven sozialen Hilfe geleistet hat. Der Kongreß sieht in diesem sozialen Werk, das im engsten Zusammenhang mit anderen auf diesem Fürsorgegebiet tätigen Organisationen im Lande ausgeführt wird und das die zahlreichen dringenden Bedürfnisse des Jischuw und der Einwanderer zu befriedigen bestrebt ist, ein zionistisch-produktives Instrument ersten Ranges für den Aufbau des Landes und die Einordnung und Verwurzelung der Alijah.

2. Der Kongreß ist der Meinung, daß diese soziale Fürsorge (Unterweisung der Einwanderer, Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten, Arbeitsbeschaffung, Unterbringung, Fürsorge und Erziehung der Kinder, Gesundheitsfürsorge für die Familie, mit anderen Worten: die weitgehendste Betreuung des Einwanderers) die Einwanderer vom ersten Moment ihres Aufenthaltes im Lande an begleiten muß, und betrachtet es als Aufgabe der Gesamtbewegung sowie des Jischuw, alles zu tun, um die Mittel für die Bedürfnisse der produktiven sozialen Fürsorge für die Einwanderer aus allen Ländern sicherzustellen.

3. Der Kongreß lenkt die Aufmerksamkeit der Exekutive auf die dringende Notwendigkeit hin, die Einwandererheime (Bate Olim) so umzugestalten, daß sie den Bedürfnissen der Familien-Einwanderung, die einen bedeutenden Teil der neuen Alijah ausmacht, entsprechen. Vor allem muß dafür gesorgt werden, daß die Kinder der Einwanderer geeignete Unterkunft und Betreuung in den Heimen finden.

Literatur

„Die Sozialwohlfahrt als neues Problem des Palästina-Aufbaus", Dr. Walter Preuß in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik", Jg. 5 S. 83 (Mai—Juni 1935).

„Soziale Arbeit", Dr. Else Bodenheimer-Biram in „Jüdische Rundschau", 7. Mai 1935.

„Palästinensische Landeskonferenz für soziale Arbeit", Margarete Tarnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau", 28. Juni 1935.

„Soziale Fürsorge und Ausbildungsstätten in Palästina", Dr. Margarete Edelheim in „C. V.-Zeitung", 24. April 1935.

„Anfänge sozialer Ausbildung in Palästina", Ilse Jacoby in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes", Mai 1935.

Gesundheitswesen

Lizenzsperre für Aerzte

Die Palästina-Regierung hat eine Verordnung erlassen, durch die der High Commissioner ermächtigt wird, Quoten für die Zulassung von Aerzten im Verlaufe eines Jahres festzusetzen. Die Verordnung, die am 1. Dezember 1935 in Kraft tritt, teilt die Aerzte, die praktizieren oder zur Praxis zugelassen werden wollen, in zwei Kategorien ein: in Personen, die am 1. Dezember 1935 palästinensische Bürger sind oder dauerndes Aufenthaltsrecht im Lande haben, und Personen, die nach dem 1. Dezember 1935 die palästinensische Bürgerschaft oder das ständige Aufenthaltsrecht im Lande erlangen. Auf die Personen der ersten Kategorie werden die bisher geltenden Bestimmungen über die Zulassung von Aerzten auch weiterhin angewendet. Nach ihnen sind zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Palästina ein Diplom von einer anerkannten medizinischen Fakultät nach einem mindestens fünfjährigen Medizinstudium und gute Führung erforderlich. Für die Zulassung von Personen der zweiten Kategorie kann der High Commissioner eine Quote vorschreiben. Der Direktor des Gesundheitsdepartements der Palästina-Regierung erhält die Ermächtigung, die Entscheidung über die Zulassung im einzelnen Falle innerhalb der von dem High Commissioner festgesetzten Quote zu treffen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Es ist weiter vorgesehen, daß eine Zulassung erteilt wird, wenn eine medizinische oder wissenschaftliche Institution für bestimmte Zwecke einen ausländischen Arzt anfordert, der ausschließlich in der betreffenden Institution tätig sein soll. In diesen Fällen wird der High Commissioner selbst die Lizenz erteilen.

Beschlüsse des Zionistenkongresses

Der XIX. Zionistenkongreß hat in seiner Sitzung vom 1. September 1935 folgende das Gesundheitswesen in Palästina betreffenden Forderungen beschlossen:

A. Forderungen an die Regierung

1. Der Kongreß nimmt mit Befriedigung die Schritte zur Kenntnis, die von der Exekutive und dem Waad Leumi zur Sicherung der Kooperation zwischen der Regierung und dem jüdischen Gesundheitsdienst auf dem Gebiete der Bekämpfung der Malaria und anderer Infektionskrankheiten getan wurden. Der Kongreß beauftragt die Exekutive, von der Regierung die Ergreifung all der Mittel zu verlangen, die das jährlich sich wiederholende gehäufte Auftreten von Infektionskrankheiten, besonders von Malaria- und Typhusepidemien, wirksam bekämpfen und so zu ihrer gänzlichen Vermeidung führen.

2. Der Kongreß anerkennt die Fortschritte, die in der finanziellen Beteiligung der Regierung an den Aufgaben des jüdischen Gesundheitswesens zu verzeichnen sind. Aber er erachtet die Mithilfe der Regierung, besonders an der Errichtung und Erhaltung von Hospitälern, sowie an den präventiven gesundheitlichen Arbeiten als völlig unzureichend, und zwar gerade im Hinblick auf die ständig wachsenden Bedürfnisse des Jischuw auf der einen und die der Regierung zur Verfügung stehenden großen Mittel auf der anderen Seite. Der Kongreß fordert die Exekutive auf, gemeinsam mit dem Waad Leumi ihre Bemühungen um die Vergrößerung der Beteiligung der Regierung an diesen wichtigsten Aufgaben mit aller Energie fortzusetzen.

3. Der Kongreß konstatiert mit Bedauern die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber der wiederholten Forderung nach Einführung gesetzlicher Bestimmungen für eine obligatorische Krankenversicherung. Er fordert die Exekutive auf, von der Regierung eine Aenderung ihrer Stellung sowie eine ausreichende Subventionierung des bestehenden Krankenkassenwesens zu verlangen.

4. Der Kongreß weist auf die völlig unzulängliche Einstellung jüdischen medizinischen Personals seitens des Gesundheitsdepartements der Regierung hin und fordert die Exekutive auf, von der Regierung zu erwirken, daß sie in erheblich größerem Umfang jüdische Medizinalbeamte im Gesundheitsdepartement beschäftigt.

5. Der Kongreß erhebt Protest gegen das soeben projektierte Gesetz, das die freie Ausübung der ärztlichen Praxis für neu einwandernde jüdische Aerzte einschränkt oder sogar unmöglich macht.

B. Forderungen an die Exekutive

1. Der Kongreß betont die unbedingte Notwendigkeit, die sanitäre Aufsicht in den landwirtschaftlichen Siedlungen und Arbeiterlagern in den Kolonien zu verstärken, und beauftragt die Exekutive, den Waad Leumi in der Schaffung einer Stelle bei seiner Gesundheitsabteilung zu unterstützen, die die Aufgabe haben soll, die systematische Aktion zur Hebung der sanitären Bedingungen und zur Vermeidung epidemischer Erkrankungen zentral durchzuführen.

2. Der Kongreß beauftragt die Exekutive, die bestehende Krankenversicherung, die den chaluzischen Olim für einen Monat im Falle ihrer Erkrankung Hilfe gewährt, auf alle Zertifikatsinhaber und auf eine Mindestzeit von drei Monaten auszudehnen.

3. Der Kongreß weist mit allem Nachdruck darauf hin, daß die umfangreiche Einwanderung den Palästina-Aemtern strengste Durchführung der vom Alijah-Departement ausgegebenen medizinischen Richtlinien für die Erteilung der Zertifikate zur unbedingten Pflicht macht, und daß die durch den Arzt bestätigte Eignung die Voraussetzung der Zertifikatserteilung sein muß. Er beauftragt die Exekutive, den ärztlichen Dienst bei den Palästina-Aemtern den Bedürfnissen der Alijah organisatorisch anzupassen und auszubauen.

4. Der Kongreß weist auf die völlig unzulänglichen sanitären Verhältnisse in den Hachscharah-Zentren und Kibbuzim bezüglich der Unterbringung, Ernährung, medizinischen Hilfe und hygienischen Belehrung hin und fordert von der Exekutive, von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln für Hachscharah die zur Behebung der Mißstände notwendigen Beträge zur Verfügung zu stellen.

5. In Anbetracht der Bedeutung der körperlichen Ertüchtigung der Jugendlichen in Palästina und in den Ländern der Golah verlangt der Kongreß von der Exekutive die Errichtung einer Zentralstelle für Leibesübungen, die insbesondere folgende Aufgaben hat:

a) Ausbildung von Lehrern und Instrukteuren für Sport- und Leibesübungen.
b) Organisation und Ueberwachung der körperlichen Erziehung in den Schulen.
c) Förderung der Leibesübungen in den zionistischen Jugendorganisationen, besonders in den Hachscharah-Zentren.
d) Förderung der jüdischen Sportbewegung in Palästina und in den Ländern der Golah.

Soweit diese Aufgaben Palästina betreffen, sollen sie gemeinsam mit dem Waad Leumi durchgeführt werden.

Literatur

„Krankheiten und Hygiene in Palästina", Sonderheft des „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", herausgegeben in Verbindung mit der Kupath Cholim, Juni 1935.

„Im Kampf um die Gesundheit", Sonderheft der „Palästina-Nachrichten", 17. April 1935.

„Klima, Kleidung, Körperpflege in Palästina", Dr. Frieda Janowitz in „Jüdische Rundschau", 2. Juli 1935.

„Krankheitsverhütung — zur sanitären Lage im Sommer" in „Jüdische Rundschau", 12. Juli 1935.

Kulturarbeit

Literatur

„Ein Seminar für Einwanderer — Kulturarbeit der Olej Germania", Wilhelm Düsterwald in „Jüdische Rundschau", 12. Juli 1935.

„Der Ole Germania auf der Anklagebank", Dr. S. Kaléko in „Israelitisches Familienblatt", 1. August 1935.

„Die Kulturarbeit der HOG" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania", 1935, August, I.

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.